

Wahl

334.

CAPITULATION,

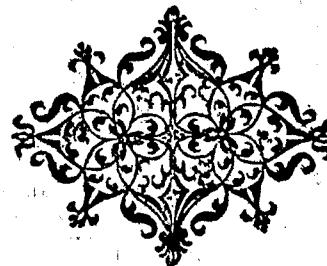
Des Aller-Durchleuchtigsten / Grossmäch-
tigsten / Unüberwindlichsten Für-
sten vnd Herrn / Herrn

Leopold Iden /

Ermöhlten Römischen
Käysers / auch zu Hungarn vnd Böhheim
Königs / n. Erzherzogs zu Oester-
reich / &c.

Auffgerichtet zu Franckfurt im Monat Julio
des 1658sten Jahrs.

Cum Privilegio Sac. Cæs. Majest.



Frankfurt am Main /

M. DC LVIII.



Die hüt. Sachen.



Th. Käffelichey Raist:

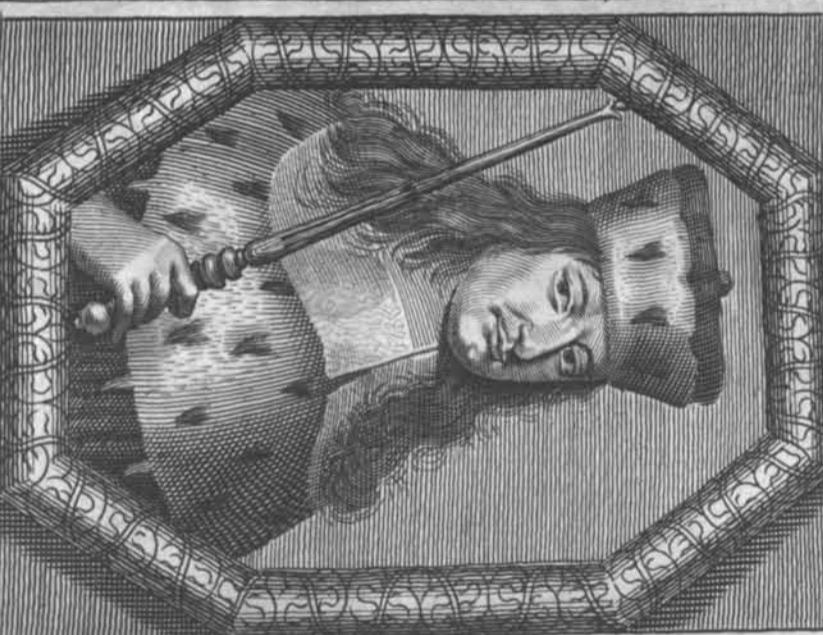


Thür. Sachsen.

en



Die Rhein



S. M. Strandenburg.



Chürtier



L'hour P' fallé, s'en y de l'berg.



CAPITULATIO.

Er Leopold von Gottes Gnaden
 Erwöhlter Römischer König zu allen zeit-
 ten Mehrer des Reichs in Germanien zu
 Hungarn Böhmen Dalmatien Croa-
 tien und Sclavonien ic König Erzher-
 bog zu Österreich Herzog zu Burgund zu Brabant
 zu Steyer zu Kärnten zu Graut zu Lüxemburg zu
 Würtemberg Ober und Nieder Schlesien Fürst zu
 Schwaben Marggraff des Heil. Römischen Reichs
 zu Burggau zu Mähren Ober und Nieder Lausnitz
 Gefürster Graff zu Habspurg zu Throl zu Pfirdt zu
 Ryburg und zu Götz Landgraff im Elsaß Heri auff
 der Windischen March zu Portenaw vñ zu Salins ic
 Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd thun fund allermäßig-
 lich Als nach zeitlichem Ableben des jüngsterwohlten Römischen
 Königs Ferdinandi Quarti vnd hernacher der Römischen
 Raps. Mayt. Ferdinandus des Dritten Christeligsten und
 Glorwürdigsten Andenkens Wir aus Schickung des Allmäch-
 tigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdig
 vnd Durchleuchtigen Johann Philippen zu Mayns/ Carl
 Gasparu zu Trier/ Maximilian Henrichen zu Cölln Erzs-
 Bischoffen/ Johann Georgen des Andern Herzogen zu Sach-
 sen/

CAPITVLATIO.

sen/ Jülich/ Cleve vnd Berg/ Burggraff zu Magdeburg/ &c. Carl Ludwig den Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Bayern/ &c. wie mit weniger anstand vnd von wegen der auch Durchleuchtigen Ferdinand den Maria/ in Ober- vnd Nieder Bayern/ auch der Obern Pfalz Herzog/ Pfalzgraffen bey Main/ vnd Friedrich Wilhelm den Marggraffen zu Brandenburg/ vnd Burggraffen zu Nürnberg/ &c. Alles des H. Reichs durch Germanien/ Gallien/ vnd Italien Erz-Electoren vnd resp. Erz-Truchsaess/ Erz-Kanzler/ Erz-Cammerern vnd Erz-Schatzmeistern/ vnd andere der Reichs/ Oheimben vnd Churfürsten vnd Ihrer Ed. Ed. Vordringlicher Postschaffen/ Herman Egon Graffen zu Fürstenberg/ Heiligenberg/ vnd Wertenberg/ vnd Johann Maurizius Fürsten zu Nassau/ Graffen zu Ezenelubogen/ Bianden vnd Diez/ Herrn zu Bechstein/ &c. Zu Ihr vnd Würde des Römischen Königlichen Namens vnd Gewalts erhoben/ erhöhet vnd gesetzet seyn/ demn Wir Uns auch/ Gott zu Lob/ dem Heiligen Reich zu Ehren/ vnd der Christenheit vnd Deutscher Nation/ auch gemeinen Nutzens willen beladen/ dass Wir Uns dennach aus freiem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neuen/ Oheimben/ vnd Churfürsten vor sich vnd samtliche Fürsten vnd Stände des H. Rom. Reichs/ geding- vnd paet. weiß/ dieser nachfolgenden Articulen vereiniget/ verglichen/ angenommen vnd zugesaget haben/ alles wissentlich vnd in Kraft dieses Brieffs.

I. Zum Ersten/ dass Wir in Zeit solcher Unser Königlichen Würden/ Ampt/ vnd Regierung/ die Christenheit vnd den Stiel zu Rom/ auch Päpstliche Heiligkeit/ vnd Christliche Kirchen/ als der selben Advocat, in gutem trewlichen Schutz vnd Schirm halten/ darzu insonderheit in dem H. Reich/ Frieden/ Recht vnd Einigkeit pflanzen/ vffrichten vnd verfügen sollen vnd wollen/ damit sie ihren gebührlichen Gang/ dem Armen wie dem Reichen ohne Unterscheid der Personen/ Stands/ Würden/ vnd Religionen/ auch in Sachen Unser und Unser Hausen eigene intercessione/ betreffent/ gewinnen vnd

CAPITVLATIO.

vnd haben auch gehalten/ vnd d. nenselben Ordinungen/ Freyheiten/ vnd altem loblichen Herkommen nach/ verrichten werden sollen/ gleichwohl so viel diesen/ wie auch den nachfolgenden 19. Artikel genauerer obligation: vnd als über vnd wider concordata Principium, &c belangt/ haben/ unmittelte Unser liebe Oheimben die 3. Churfürsten zu Brandenburg/ vnd Pfalz sich ausdrücklich gegelet/ vnd schafft/ da von dem Stiel zu Rom vnd Päpste Sicherheitlichkeit por Verteilung geschicht/ dass Ihre E. E. Ed. vor sich vnd Ihre Religions Verwandte darin nicht willigen/ noch Uns das mit Auflungen haben/ noch erstgedachte Advocacia dem Religions und Prophanz auch zu Münster vnd Osnabrück auffgerichtetem Frieden zu præjudicis angezogen vnd gebraucht/ sondern denselben gleicher Schutz gehalten vnd geleistet werden solle/ wie Wir ihnen den dreyen Churfürsten dann auch solches Krafft diß versprechen/ und Uns hiermit darzu verbinden.

2. Wir sollen vnd wollen auch die guldene Bull mit der in deme zu Münster vnd Osnabrück vffgerichten allgemeinen Reichs Friedensschluß vff den Achten Electoratum enthaltener extention, nach Inhalt erstberührten Friedenschlusses den Frieden in Religion- und Prophanischen/ den Landfrieden samt der Handhabung desselben/ wie auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenem Reichstag auffgerichtet/ angenommen/ verabschiedet/ vnd verbessert/ auch in den darauf erfolgten Reichs Abschieden wiederholt vnd confirmirt worden/ sonderlich aber obgemelten Münster- und Osnab. Friedensschluß/ vnd Nürnb. executions recels/ wie auch insonderheit alles dasjenige/ was bey nechst vorigem Reichstag zu Regensp. verabschiedet und geschlossen worden/ vnd bei künftigen Reichstagen seiner vor gut besunden und geschlossen werden möchte/ gleich were es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverlebt/ stet/ vest/ vnd ohn verbrüchlich halten/ handhaben/ vnd darüber niemand beschweren/ auch nicht gestatten/ das wider die im Reichs Abschied an. 1555. einz verleibte Executions- Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde/ desgleichen solken vnd wollen Wir auch andere des H. Reichs Ordn

Ordnungen vnd Gesetze so viel die dem obgemelten angenommenen Reichs Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg auffgerichtet / vnd mehrerwehntem Friedenschlus nicht zu wider seyn / confirmiren, erneuern / vnd dieselbe mit Rath vnd Consens Unser vñ des H. Reichs Churf. Fürst vñ anderer Stände / wie dz des Reichs Gelegenheit zu jenem Zeit erforderlich wird / bessern / zumaln auch diejenige / so sich / gegen jene ermittelten Friedenschlus vnd darin bestätigten Religionfriede / als ein innerwehrdes Band zwische Haupt vñ Gliedern / vñ de Gliedern unter sich selbst / zuschreibe / ob icht was in öffentliche Eruck heraus zugebe / als dardurch nur Aufruhr / Zwischenach / Misstrauen vnd Zank im Reich angerichtet wird / unternehmen würden oder solten / gebührend abstraffen / die Schriften vnd Abtrück cassire , vnd gegen die autothores so wohl als complices, wie erstgemeldt / mit Ernst verfahren / auch alle wider den Friedenschlus eingewente protestationes & contradictiones , sie haben Namen wie sie wollen / vnd rühren woher sie wollen / nach Besag erstgedachte Friedenschlusses / verwirffen.

3. Und zum dritten sollen vnd wollen Wir in allweg die Deutsche Nation, das H. R. Reich / vnd die Churf. als dessen vorderste Glieder / nach Inhalt der guldnen Bull/ sonderlich des 13. Artickels / wie andere Fürsten / Prälaten / Graffen / Herren / vnd Stände / sambt der ohnmittelbaren freyen Reichs Ritterschafft / bey ihren Hoheiten / Geist- und Weltlichen Würden / Rechten / Gerechtigkeiten / Mache / vnd Gewalt / auch sonst jeden nach seinem Stand vnd Wesen verbleiben lassen / ohne Wasser vnd menigliches Eintrag vnd Verhinderung / vnd ohne der Churfürsten / Fürsten vnd Ständen vorhergehende Einrath / vnd Bevilligung / keinen Reichs Stand / der lessio- nem & votum in den Reichs Collegiis hergebracht hat / darvon zu spendiren oder ausschliessen / darzuden Ständen sambt erstgedachte Reichs Ritterschafft / ihre regalia vnd Obrigkeit / Freyheiten / Privilegien / Pfandschafften / vnd Gerechtigkeiten auch Gebrauch vnd gute Gewohnheiten / so sie bisher gehabt haben / oder in Übung gewesen seyn / zu Wasser vnd zu Land / vñ gebührendes Ansuch. n ohne einige Weigerung vnd Aufenthalt in guter beständiger Form confirmiren

firmiren vnd bestätigen / sie auch darben als erwohnter Röm. König handhaben / schützen vnd schirmen / vñ niemanden einig privilegium darwider ertheilen / vnd da einige vor oder bei wehrendem Krieg darwider ertheilt worden waren / so im Friedenschlus nicht gut geheissen oder approbiert worden / dieselbe gänzlich cassire vnd annulliren / auch hiemit cassirt vnd annullirt haben / vnd keinen Churfürsten vnd Stand / die ohnmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen / seine Landassen / Unterthanen / vnd mit Landfürstlichen / auch andern Pflichten zugethane eingesessene vnd zum Land gehörige / von dern Pflichten zugethane eingesessene vnd zum Land gehörige / von dern Potmessigkeit vnd jurisdiction, wie auch wegen Landfürstl. hoher Obrigkeit vnd sonst rechtmässig hergebrachten resp. Stewern / Behenden vnd andern gemeinen Würden vnd Schuldigkeiten weder unter dem pretext der Lehenherrschaft / noch einigem andern Schein eximiren vnd befreien / noch andern solches gestatten / auch nicht gute heissen noch zugeben / daß die Land-Stände die disposition über die Landstewen / dern Empfang / Aufgab / vnd Rechnungs recessirung / mit Aufschliessung des Landsherrn privativ vor vnd an sich ziehen / oder in dergleichen vnd andern Sachen / ohne der Landfürsten Vorwissen vnd Bevilligung / Conventen anstellen vnd halten / oder wider des stängsten Reichs Abschieds austrückliche Verordnung / sich des Beitrags / womit jedes Churf. Fürsten vnd Stands Landassessen vnd Unterthanen zu Besatz vnd Erhaltung dern einem oder andern Reichsland zugehöriger nothiger Befestungen / Pläzen vnd garnisonen, wie auch zu Unser vnd des H. Reichs Cammergerichts zu Speyer Unterhalt an hand zugehens schuldig seyn / zur ungebühr entzöglichen / vff den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen / wider dieses oder andere obberührte Sachen / bey Unser oder Unserm Reichshoffrath / oder erschöpftem Cammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde / wollen Wir daran seyn vnd darauf halten / daß ein solcher nicht leichtlich gehört / sondern à limine judicii ab / vnd zu schuldiger parition an seinen Landfürsten vnd Herrn gewiesen werde / gestalten Wir auch alle vnd jede dagegen vnd sonst contra jus tertii, vnd che derselbig darüber vers

CAPITV LATI O.

verloffen/hiebe vor sub & obreptitiē erhaltenē privilegiā & exēptionē samē allen deroselben clausulen, declarationen, vnd Baustettigungen/wie auch alle darauf vnd den Reichssatzungen zu wider der die Landsf. vnd Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schrifftlich. begehrten vnd vernommenen Bericht ertheilte procellus, mandata, & decretū, præv. a sumaria cause cognitione vor null vnd nichtiger erklären/vnd dieselbe cassitēn vnd außheben sollen vnd möllen.

4. Insondereheit aber sollen vnd möllen Wir dem Herzogen zu Savoya durch die Person seines rechtmässigen Gewalhabern/die in dem zu Münster vnd Osnabrück außgerichtetem Instr. pac. Cæsar-Gall. S. Cæsarea Majestas, &c. frey vnd unbedingt neben an-Weiss/wie sic von weyland Röm. Räys. Mayt. Ferdinandoll. dem angetretener Buscher Räysrl. Regierung ohne einigen Aufschub/ vnd so bald Wir nur hierumb gebührend ersucht vnd angelange werden/denen Reichs Constitutionen vnd Lehenrechten gemäß/zum mahl ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general oder special reservatori, salvatori, oder dergleichen clausul, samē übrigem allem/ was in gedachtem Instr. P. vnd deme darin confirmirtem tractatu Cherasensi, dem Hauf Savoya mehrs zu gutem verordnet vnd zugesagt worden/ erfolgen lassen/ vnd ihme darzu durch unsrer Räys Schein/Orsach/oder Fürwant/sonderlich auch die Belohnung des zu Mantua schuldiger vnd noch nicht bezahler 4.94000. Kronen/ war von der S. ut autē omniū, &c. disponire, vnd das Hauf Savoya allerdings davon befreyet/im geringsten verschieben oder aufhalten/ bereberist Unsere Räys. autoritet bey dem Kon. in Hisp. kräftiglich einwenden/daz derselbe dem Herzog von Savoya die Statt Trino krogen von Mantua aber von Räysrlicher Macht vnd Gewalt wegen

CAPITV LATI O.

wegen alshald ernstlich befehlen/ auch ihme durch gehörige Mittel würtlich dahin anhalten/in einem vorgesetzten kurzen peremptoriischen termin sich alles exercitij jurisdictionis daselbst vnd an andern in dem Montferrat gelegenen/ vnd dem Hauf Savoien durch die Reichs: vnd vorhergangene Friedenshandlungen zuerkannten Orten zuentschlagen/damit der Herzog von Savoya seiner ihme in demselbigen zuständiger jurisdiction gebührend vnd rüsiglich geniessen möge/ wie wir dann nicht weniger darob seyn/ vnd durch Außertzung ernstlicher pœnal mandaten verfügen wollen/ das weder Er der Herzog von Mantua vnd seine Nachkommen/ noch auch jemand anderer für sich oder von ihretwegen fürtershin demjenigen/ was wegen des Montferrats für das Hauf Savoya in dem offters angezogenen Friedenschluß vnd dieser unsrer Capitulation begriessen/auf einigerley Weiß vnd Weg im geringsten etwas zu contraveniren vnd zu wider handlen sich unterscheiden. So thun wir auch dasjenige/ was das Churfürstliche Collegium jüngst hin vnder dato den vierzen Junij an ihme wegen annullir: vnd Außhebung des dem Hauf Savoya zue Nachtheil vnderfangenen Räysrl. vnd Reichs Vicariats vnd Generalats in Italien geschrieben/ hicmit allerdings einswilligen vnd bestättigen/ dergestalt/ das wir ob desselben Begriff verstiglich halten/ vnd die Herzogen von Savoya bey Ihrer in Italien Habender Vicariats Gerechtigkeit vnd Privilegien gebührend schützen vnd handhaben wollen.

5. Nach demaln sich auch eine Zeitlang zugefragan/daz außländischer Potentaten Fürsten vnd Republiken Gesandte/ vnd zwar diese vnder dem Namen vnd Vorwahn/ als weren dieselbe Republiken vor gerönt Häubter/ vnd also denselben in Würden gleich zu achten/ an den Räys. vnd Höngl. Höffen vnd Capellen die Präcedenz vor den Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen/ So sollen vnd möllen wir ins künftig solches weiter nit gestatten; were es aber sach/ dasz neben den Churfürstlichen Gesandten/ der recht tuurster vnd gerönt regierender außländischer Königlichen/ Königlichen Wit-

CAPITVLATIO.

Wittben oder Pupillen (denen die Regirung so bald sie jr gebürendes Alter eriecht/zuführen zustehet/vn immittelst in der tutel oder curat begriffenseyn) Pottschafften zugleich vorhanden weren/so mögen dieselbe den Churf. Gesandten vorgehen/den denselben aber die Churf. Gesanden vor aller anderer auswärtigen Republiken Gesandten/vn den Fürsten in Person/ohne vnderschid/immediate folge/ was auch darwider allem hiebeyorn per decreta vn absonderlich An. 1636. oder sonst vorgenommen oder verordnet/fürters abgestellt vnd krafftlos sein soll. Wie wir dann auch zu verhütung allerhand simulacrum vnd das aus entstehender gefährlicher Weiterungen mit gestatten wollen/das ausländischer Königen vn Republiken Pottschafften weder an unsrem Hof/noch bey Reichs: Deputation: Collegial:oder andern publicis Cōventibus, mit gewehrter Guardi zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen vn Straßen auffzichen vnd erscheinen mögen/vil weniger zulassen/dz sich einige frembe Pottschafft heim:oder öffentlich in die Reichssachen/so jeb Principales mit angehen/sondern vor Churfürste/ Fürsten vnd Stände allein gehören/einnische. Auch solle vnd wollen wir im vbrigen die versehung thun/dz denen Churfürsten selbst jre von alters herbrachte vnd sonst gebürende Würde vnd prerogativa erhalten/vnd darwider von fremder Regente vnd Republiken Gesandte an unsrem Räys. vnd Kön. Hoff/ oder wo es sich sonst begeben konte/ nichts nachtheiliges oder newerliches vorgenommen ob gestattet. So sol auch bey Räys. vnd Königl. Erönungen vnd andern Reichs solēniteten, den immediat Reichs Grafen vnd Herrn/die im Reich sessionē & votū haben/vor andern auf: vnd Inländischen Grafen vnd Herren/wie auch Räys. Cammerherren vnd Räthen/ vnd zwar gleich nach de Fürstenstand/in dessen Reichs Rath sie erst gedachtes votum & sessionē hergebracht/dessentwegen jnen auch billig/wiebey den Consultationibus, oneribus, vnd Beschwerlichkeiten/ also auch solche actibus solēnibus nächst den Fürsten die Stell gebüret/die præcedenz gelassen/vnd ebenmässig außer solchen Reichsfestiviteren am Räys. Hoff mit denjenigen/so nit in würdlichen Räyserl. Hoffdiensten bes griffen/obsvirt werde.

6. Wir

CAPITVLATIO.

6. Wir lassen auch zu/daz die 7. Churfürsten se zu Zeiten vermög der guldnen Bull/vn nach gelegenheit vnd Zustand des H. Reichs zu ihrer Noturfft/ auch so sie beschwerliches Obligen haben/zusammen können mögen/dasselb zubedencken vnd zurathschlage/daz Wir auch nit verhindern noch jrzen/ vnd derhalben keine Bngnad oder Widerwillen gegen jnen samtlich oder sonderlich schöpffen vn empfangen/ sonder uns in deme vnd andern der guldnen Bull gemäß/gnädiglich vnd unverweiflich halten sollen vnd wollen/Gestalt wir daū auch der Churfürste gemeine vn sonderbare Rheinische Verein/als welche beeide ohne dz mit genehmhaltung vnd approbation der vorigen Räyser rümlichen vffgerichtet/so wol in diesem/ als andern darin begriffenen Puncten/vnd was darüber noch weiters die Herrn Churfürsten allerseits vndereinander gut befinden vnd vergleichen mögten/ auch unsers Theils approbiren vnd con firmiren thun. Soll auch den andern Reichs: vnd Kreis Ständen unverwehrt seyn/so offte es die noth vnd jr interesse erfordert/ Circulariter vnd Collegialiter, unghindere mögliche zusammen zu kommen/vnd dero angelegenheiten zu beobachten/wie wir dann auch die vor disem vnder jnen/dene Reichs Constitutionib. gemäß/gemachte uniones gleicher gestalte/zuvorderst aber die vnder Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen auffgerichte Erbverbrüderungen hicmit confirmiren vnd approbiren-

7. Wir sollen vnd wolle auch alle vnzünliche hässige Bündnissen/ Verstrickungen/vnd zusammethun der Landsassen/ Vnderthanen/ gemeinen Volks vnd anderer/ was Standts oder Würden die seyen/ Ingleichē die Empörung vnd Aufruhr vnd ungebührliche Gewalt/ so gegen den Churfürsten/Fürsten vn andern (die unmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen) vorgenommen/ vnd die hinfür geschehen mögen/auffheben/abschaffen/vnd mit Ihrer der Churfürsten/ Fürsten vnd anderer Stände Rath vnd Hülf daran seyn/ daz solches/ wie sichs gebührte vnd billig ist/ in künftige Zeit verbotten vnd vor kommen/ keines wegs aber darzu durch ertheilung vnzzeitiger Processen vnd phereylung anlaß gegeben werde massen dann auch Chur: Fürsten

B ii

vnd

vnd Ständen zugelassen vnd erlaubt seyn soll/sich nach Verordnung der Reichs Constitutionen bey ihren herbrachten vnd habenden Fürstlichen juribus selbsten/vnd mit assistance der benachbarten Stand wischen ihre Underthanen zu manuteniren/ vnd sie zue Gehorsamh zu bringen : Da aber die Strittigkeiten vorm Richter mit Recht befangen weren/ sollen solche auffschleunigst aufgeföhrt vnd entscheiden werden.

s. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorge wesenem Römischen Königen vnd Käysern etlichen außwärtigen/von des H. Reichs Jurisdiction eximiirten Fürsten vnd Potentaten vber immediat vnd mediat Stätt vnd Stande vor Alters gegebenen/ oder von ihnen selbst erworbenen vnd angenommenen / oder sonsten usurpirten Schutz- vnd Schirmbrieff/ in deme sie sich deren jenseitn auch wider ihre eigene Landts Obrigkeit in Civil: vnd Justizsachen/ des H. Reichssatzungen zu wider bedienet/ mit geringe Weiterungen vnd Verstörungen gemeinen Landfriedens entstanden / dar durch dann des H. Heiligen Reichs Jurisdiction , authorität vnd Hochheit mercklich geschwächt / dieselbe auch mit Entzichtung anse hentlicher Glieder gar intervertirt worden. Als sollen vnd wolten wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher/ vnd gemeiner tranquillität des H. Röm. Reichs schädlicher Berglidenungen vnd Misverständ dergleichen Protection vnd Schirmbrieff über mittelbare Stätt vnd Landschafft den Gemälten vnd Potentaten/ so unserm und des H. Reichs zwang vnd Jurisdiction, wie gemelt/ nicht vnderworffen/ mit allein mit ertheilen/noch solche zu suchen vnd anzunehmen gestatten/noch auch die/ so von vorigen Röm. Käysern in itwan anz derwärtem der sachen vnd Zeiten Stand vnd Consideration ertheilt/ vnd von mediat Ständen vffgenommen worden/durch rescripta, oder auf andere weise confirmiren; sondern vielmehr darob vnd daran seyn/damit vermittelst unserer Interposition, ob durch andre erlaubtemittel vnd weg/ overwehnt von vorigen Käysern oblauts gegebene oder angenommene protection vffgefunden vñ abgethan/oder wenigkeit in die Schranken iherersten Käys. vnd Kön. Concessionen, wo die

vorhanden/ ohne einiges fernere deren extension vnd ausstehung reducirt, also mäfiglich forthin in unserm vñ des H. Reichs alleingent schuz vnd vertheidigung gelassen/vnd Chur: Fürsten vñ Ständen des H. Reichs/ same der ohnmittelbaren Reichs Ritterschafft/ vñ allerseits angehörigen Underthanen vñ imploration inn: vnd außwärtigen anhangs vñ assistens begleichtem schuz vnd administration der justiz in religion: vnd prophansachen/ den Reichssatz: vnd Caßiergerichts Ordnungen/Münster: vnd Sinafrüctischen Friedenschluss/ vñ darauf gegründeten executions-edictis, arctiori modo exequēdi, vnd Nürnberg. executions-Recell, wie auch nächst vorige Reichs Abschied gemäß erhalten/ die hierüber eine zeithero verübte misbrauch/ vñ die vnder denselben aus der angemasten Brabantischen Guldene Bull zu vndeschiedlicher Chur: Fürsten vnd Stand mercklich nachtheil herührende Evocations- Proceszen gänzlich auffgehebt/ wie auch das An. 1594. bey damalige Reichstag verglichenes gutacht vols zogen/ vñ denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen auff erforderen nochfall/ durch dz jus retorionis kräftig gehulff geleistet werde/ so dann die 10. vereinte Reichs Stätt im Elsaß/ außer des juris Praefeturæ Provincialis, Kraftinstrumenti pacis, vñ der des H. Röm. Reich/ gleich wie andere immediat Stand einverlebt bleiben. Und nachdem alio verschidene immediat Fürstenthüm: ben/ Stift/ Graf: vnd Herrschaften ohne einige Rechte vñ Besitznus durch außwärtige Völcker noch jüterhin mit Einquartirungen vnd andern Kriegs Ungelegenheiten höchst beschwert werden/ vnd dahero des H. Reichs erworbenen Friedenschlusses in nichts geniesen mögen/ vñ mehr dem Reich entzogen/ vnd gleichsam zu mediat Ständen gemacht werden wollen: Als versprechen Wir nit allein durch eifserige interpolation die abstellung zu befördern/ sondern auch/ vermög der Reichs Constitutionen, bey den nächstangesehenen Caß Ständen die Verschung zu thuen/ das ermittelten ohnmittelbaren Stift: Graff: vñ Herrschaften kräftiglich assiziert, vnd sie bey iher zustehender immediater per oinna gelassen werden/ bey welchem alle Chur:

Fürsten/Fürsten vnd Stände/ ingleichem die freye Reichs Ritter
schafft/ sambt dem allersets Land/ Leuth vnd Underthanen/ nach
Vermögen schützen/ manuteniren, vnd handhaben/ vnd darwider
in keinerley weis beschweren lassen wollen.

9. Und weilt auch in der That verspürt worden/ daß die außwärts
tige Gewalt sich in Reichssachen/ vnd sonderlich die/ so zwische Reichs-
Ständen vnd ihren Underthanen obschwaben/ vnderm prætext der
Hansebündnus/ vnd andern dergleichen Vorwant/ einzumischet/ zu
sänen zu können/ vnd dcro angelegenheiten zu beobachten/ zumaln die
vor diesem vnder juen auffgerichtete uniones gleicher gestalt zu c: n-
firmiren vñ approbiren sich vnderstehen/ daß Instrumentū pacis
aber allein Chur:Fürsten vnd Ständen cōfederationes vnd Ver-
bündnissen/ warunter insonderheit die begriffen/ welche zu des Reichs
bestem/ vnd gemeine Lands defension, auch mehr bequemer Verrich-
tung der Reichsverfassungen auffgerichtet werden/ einzugehē erlaubet/
vnd denen Underthanen dergleichen mit zugibt/ sondern derselbe hierz-
über erhaltenne privilegia vnd in dicta cassit vnd aufhebt. Als wolle
wir nit allein durch abmahnungsschreiben solchem weit ausschendem
vornehme begegnen/ vnd nit gestatten/ dz der guldnen Bull/ de Fide
denschluss/ vnd den Reichs Constitutionen zu wider/ einige mediat-
Underthanen mit außwertigen Potentaten vnd Republiken, oder
anderwertigen Reichs Ständen/ oder dero Land Ständen vñ Under-
thanen einige cōfederation, protection, mediation, vñ garantie
sub quo cūq; prætextu vel colore, eingehen oder aufrichten möge/
vnd was darwider vorgenosten/ ohnverfüglich/ jedoch mit der in vor-
gehendem s. articul vermelter restriction, abstellen/ sondern auch gege-
widere re Lands Obrigkeit/ an fremde Gewalt hinken/ vnd derselben
Hülff/ indigenat, vnd schutz würtlich begehn/ annehmen/ gebrau-
chen/ darbei zu bestehen sich vnderfangen/ vnd solchen vnzimblichen
handlungen auf vorgehende erinnerung mit renunciiren, vermög der
Rechten vñ Reichs Constitutionen, ernstlich versfahren/ vnd auf den
noth-

Notturffesfall die ereignete Thätlichkeit vnd invasiones durch
gehörige Gegen Mittel/ den Reichs Constitutionibus gemäß/ ab-
kehren.

10. Wir sollen vnd wolle auch für uns selbst/ als erwölter Römischer
König/ in des Reichshändeln keine Verbündnus oder Einigung mit
fremden Nationen/ noch sonsten im Reich machen/ wir haben dann zu-
vorhero der Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen Bewilligung hierzu
erlangt/ da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleuni-
gung erforderete/ da sollen vnd wollen Wir dann der Sieben Churfür-
sten sambtlichen Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahlstatt/ vnd
zwar vff einer Collegial Zusammenkunft/ vnd nit durch absonderliche
Erklärungen/ bis man zu einer gemeinen Reichsversammlung kommen
kan/ wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit concerniren-
den Sachen/ alz auch in diser erlangen. Wann wir auch ins künftig
unserer aigenen Landen halber einige Bündnus machen würden/ so
solle solches anderer Gestalt nicht geschehen/ als vnbeschädiget, des
Reichs/ vnd nach Inhalt des Instrumentū pacis.

11. Was auch die Zeithero einem Churfürsten/ Fürsten/ Prälate/
Grafen/ Herren vnd andern/ oder dero Vor Eltern vnd Vorfahren/
Geist/ oder Weltlichen Stands/ ohnrecht gewaltiglich genommen/ os-
der abgetrungen/ oder inhalt des jüngst beschlossenen Münster: vnd
Ösnabrückischen Friedens/ Executions- Edict, arctioris modi
exequendi, vnd Nürnbergischen Executions- Recels zu restitu-
iren rückständig ist/ vnd annoch vorenthalten wird/ sollen vnd wollen
Wir der Billigkeit nach/ wider männlich zu dem Seinigen ohne
unterschied der Religion verhelffen/ auch dzjenige/ so wir selbst/ ver-
mög jengedachten Friedenschluß/ vnd darauf zu Nürnberg/ vnd son-
sten auffgerichter edictorum vnd arctioris modi exequendi, zu
restituiren schuldig/ einem jedwedern so bald vnd ohne einige Ver-
weigerung vollkommenlich restituiren/ bei solchem auch/ so viel er
recht hat/ schützen vnd schirmen/ ohne alle Verhinderung/ Offhalt/
oder Versaumnus.

12. Zu deme vnd insonderheit sollen vnd wollen wir dem H. Röm. Reich vnd desselben Zugehörungen nit allein ohne wissen/ willen vnd zu lassen gemelter Churfürsten samlich/nichts hingeben/ verschreiben/ verpfänden/versetzen/noch in andere Weg veräußeren oder beschwären/ sondern vns auch auffs höchste bearbeiten/ vnd allen möglichen Fleiß vnd Ernst fürwenden/ dasjenige/ so darvon kommen/ als verfallene Fürstenhumb/ Herrschafften/ vnd andere/ auch confisirte vnd ohnconfisirte merckliche Güter/die zum Theil in anderen frembden Nationen Händen ohngebührlicher weisz gewachsen/ zum förderlichsten widerum darzu zu bringen/zuzuaignen/vñ darbey bleib zu lassen/nicht weniger die Ergänzung der Reichs Craissen zubefordern/vornemblisch auch/dieweil vorkommen/ daß etliche ansehnliche de Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien vnd sonst/ veräußert worden seyn sollen/ eigentliche Nachforschung derer/ weg anzustellen/wie es mit solchen alienationen bewant/ vñ die eingeholte Beriche zu Churfürstl. Mähnischen Cansley/ vmb solches zu der übrigen Churfürste Wissenschaft zu bringen/ inner Jahrsprach nach Unserer angestrittenen Königl. Regierung anzurechnen/ vnd barlich einzuschicken/ auch in diesem vñ obigen allem mit Rath/ Hüffl vnd Beystandt der Sieben Churfürsten allein/ oder nach Gelegenheit der Sachen/ auch anderer Fürsten vnd Ständen jederzeit an die Hand zu nehmen/ was durch vns vnd Sie vor rathsam/ nutzlich/ vnd gut angesehen vnd verglichen seyn wirdt: weiln auch dem Ritterlichen Johanniter Orden in: vnd außerhalb des Reichs/ insonderheit bey dem Letzten Niderländischen Krieg ganz unverschulde ansehnliche Güter entzogen/ vnd bisshero vorenthalten worden/ So wollen Wir durch gütliche Mittel solche restitution zufürdern Uns angelegen seyn lassen / Und ob Wir selbst/ oder die unsre iches/ so dem H. Röm. Reich zuständig/ vnd nit verlich/ noch mit einer rechtmäßigen Titul bekommen were oder würde/einhättet/ dz sollen vñ wollen wir bey unserschuldigen vnd gehauenen Pflichten/ demselben Reich ohne Verzug/auff Ihr der Chur Fürsten Gesinnen/ wider

wieder zu Händen wenden. Was auch Ferdinand Carl Erzherzog zu Österreich wegen der Elsassischen Landen prätendiren thue/solches wollen Wir bey nechstem Reichstag absonderlich vornehmen lassen.

13. Wir sollen vnd wollen auch Uns darzu in Zeit beider unserer Regierung / gegen den benachbarten vnd anstoßenden Christlichen Gewalten friedlich halten/ kein Gezück/ Wehde/ noch Krieg/ in: oder außerhalb des Reichs/ von desselben wegen/ unter keinerley Vorwände / wie der auch seye / ohne der Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ oder zum wenigsten der samptlichen Churfürsten Vorwissen/ Rath vnd Einwilligung anfangen oder vornehmen / noch ohne jetztgedachten Consens , einiges Kriegsvolk ins Reich führen / oder führen lassen. Absonderlich aber sollen vnd wollen Wir dasjenige / was zu Osnabrück vnd Münster zwischen unsren Vorfahren am Reich/dem Heiligen Römischen Reich / vnd samptlichen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen an einem: dann denen mit pacificirenden am andern theil gehandlet vnd geschlossen worden/ ohnverbrüchlich halten/ darwider weder vor vns etwas vornehmen/ noch andern dergleichen zu thuen gestatten / wordurch dieser allgemeine Christliche immers wehrende Fried vnd wahre auffrichtige Freundschaft gekränkt/ betrübt vnd gebrochen werde / daher Wir dann auch zu mehrer Beweitung jetztgedachten Friedens / der Eron Frankreich gewinnetigen oder zukünftigen aufwertigen Feinden unter einigem Schein oder prætext , oder unter einiger Stettigkeit oder Kriegs-Versach wider gedachte Eron keine Waffen / Geld / Volk / Proviant / oder andern Vorschub thuen / oder einigen Völkern/so gegen die deme zu Osnabrück vnd Münster auffgerichtetem Frieden zugethane/ von Jemand geführt werden möchtet / einigen Unterschleiff / Quartier / oder Durchzug verstatten sollen noch wollen/ gleich dann auch die Eron Frankreich in offigedachtem Westphälischen Frieden zu allem jetztgedachten gegen
C Uns/

Uns / dem Heiligen Römischen Reich vnd samptlichen Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen ebener massen verbunden/ wie Wir vns dann auch / so viel den Burgundischen Creis / vnd den in demselben zu zeit desz getroffenen Friedens sich befundenen vnd ainoch wehrenden Krieg betrifft / dem Westphälischen Frieden gemeh beziegen wollen vnd sollen / da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs / oder auch frembden Regenten dergleichen vorgenommen / vnd ein frembdes Kriegsvolk in: oder durch das Reich/ wenn sie auch gehören / unter was Schein oder Vorwandt es jimmer seyn möchte/ geführt würde/ dasselbe wollen Wir mit ernst abschaffen / Gewalt mit Gewalt hindertreiben / vnd den beleidigten Ständen unsere Kayserl. Hülff / Handbiet: vnd Rettungsmittel kräftiglich widerfahren / vnd nach inhalte der Reichssatz: vnd Executions-Ordnung gedeyhen lassen. Wo Wir aber von des Reichs wegen / oder das Heilige Reich angegriffen vnd bekriegtet würden/ als dann mögen Wir vns aller Hülff gebrauchen/ jedoch sollen vnd wollen Wir weder in wehrendem solchen Krieg / noch auch sonst in der Chur: Fürsten vnd Ständen Landen vnd Gebiet/ keine Festungen von newem anlegen/ oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wiederum hernewern/ viel weniger andern solches gestatten oder zulassen/ auch keinen Stand mit Einquartierungen/ wider die Reichs Constitutiones, belegen.

14. Damit das geliebte Vatterland Deutscher Nation/ oder Wir selbst / nicht in neue Angelegenheiten eingeflochten werden mögen / sollen vnd wollen Wir Uns in die Kriege / so in Italien vnd im Burgundischen Creis anjezo geführt werden/ in keinerlen weg weder vor Uns als Römischer Kayser / noch unsers Hauses wegen / eimischen / vnd wider die Kron Franckreich vnd dero Bundesverwandte in gedachtem Italien vnd Burgundischen Creis vnd Kriegen / unter einiger Streits oder Kriegs-Brach keine Hülff mit Volck / Gelt / Waffen / oder anderm thuen vnd senden/ noch sonst vff einige weiz oder weg Vorschub vnd Beystand

stand leisten/ Jedoch/ daß auch hingegen die Kron Franckreich vnd dero Bundesverwandte/ gleicher gestalt weder Unsfern/ des Reichs/ unsers Deutschen Hauses / oder eines Chur: Fürsten vnd Stands samptlich : oder absonderlichen Feinden keine Hülff mit Volck/ Gelt/ Waffen/ oder anderm Beystand oder Vorschub auff keinerley Weiz oder Weg leisten oder thuen. Und soll alles vnd jedes/ was wegen der Kron Franckreich vnd dero selben Bundesverwandten in diesem vnd nechst vorgehendem dreyzehenden Articul begriffen / von Unsfern / des Reichs / unsers Deutschen Hauses/ oder eines Chur: Fürsten oder Stands Bundesverwandten nicht minder / als von Uns selbsten / dem Reich / unserm Deutschen Hauss / denen Chur: Fürsten vnd Ständen samptlich oder sondern zu verstehen seyn / vnd also alles vnd jedes / was obstehet/ reciprocè vnd gleich gelten / vnd von Niemand anders gedeutet oder angeführt werden / Gleichwohl mit der fernern Erklärung / im fall ein: oder anderer Churfürst / Fürst vnd Stand des Reichs von Niemanden feindlich angegriffen werden solte / vnd die Kron Franckreich vnd dero Bundesverwandte von einem solchen angegriffenen Churfürsten / Fürsten vnd Stand vmb Hülff angelange würden/ daß alsdann ermelder Kron Franckreich vnd dero Bundesverwandten / solche assistenz zu leisten / vnd demselben Churfürsten / Fürsten vnd Stand / dern/ vermög habenden/ vnd im Instrumento pacis bestätigten juris foederis , sich zu gebrauchen / vnbendinnen vnd vnschädlich seyn soll. Damit aber das Heilige Reich seines beständigen Friedenstands gesichert bleibe / sollen vnd wollen Wir so bald nach unsrer Erhebung zur Kayserlichen Regierung Uns vor allem eusserst angelegen halten/ auff daß zwischen beeden / meistens in des Reichs Creis vnd Algenthumben kriegenden Kronen die Friedens-Tractaten in Deutschland wütcklich angestellt / vnd ihren Königreichen vnd Unterthancen/ auch der allgemeinen Christenheit / vnd dem ganzen Heiligen Reich zum besten/ vermittelst Götlicher Gnad Verleyhung ehst geschlos-

geschlossen/gleichfalls auch die Polnische Friedenshandlung vnbver längt befürdert/vnd zu völligem Schluss beschleuniget werde.

15. Wir sollen vnd wollen auch die Churfürsten / Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herren / vnd andere Stände des Reichs/ in gleichem die ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / nicht selbst vergewalteigen/ solches auch nicht schaffen/ noch anderen zu thuen verhengen/ sondern wo Wir / oder jemand anderst / zu ihnen als len/ oder einem insonderheit zu sprechen / oder einige Forderung vorzunehmen hätten/ dieselbe sollen Wir sampt vnd sondern/ Vff-ruhr/ Zwytracht/ vnd andere Unthat im Heiligen Reich zu vers Gerichte / nach Aufweisung der Reichs Abschieden / Cammergerichts: Executions-Ordnung / vnd newlich zu Münster vnd Ohnabrigk auffgerichten Friedenschluss / auch zu Nürnberg darauff erfolgten edicten / zu Verhör vnd gebührlichem Recht stellen vnd kommen lassen/ vnd mit nichts gestatten/ das Sie in denen oder andern Sachen/ in was Schein/vnd unter was Nahmen es geschehen möchte / darinn Sie ordentlich Rechte leiden moggen/ vnd dessen verbietig seyn/mit Raub/ Nahm/ Brände/ Pfandurgen/ Behden/ Kriegen/ newerlichen exactionen vnd Anlagen/ oder anderer gestalt beschädiget/ angegriffen/ überfallen/ oder beschwert werden.

16. Wir gereden vnd versprechen auch / wann ins fünftig auff vorgehabtem Rhät mit den Sieben Churfürsten / vnd dern darauff gefolter Bewilligung vnd Consens , die Nothturfft erfordern würde / das Wir zu des Reichs defension einige Kriegsvölker werben solten / dieselbe ohne Chur : Fürsten vnd Ständen Vorwissen vnd Bewilligung außerhalb des Reichs nicht führen / sondern zu desselben defension vnd Rettung der betrangten Ständen gebrauchen vnd anwenden zu lassen. Damit dann auch das Römische Reich / als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft mercklich abgenommen/ mit noch weiters durch die fremde

fremde Werbungen entblößt vnd ede gemacht werde / solle darwider auff nechst bevorstehendem Reichstag alle gute Vorsehung geschehen/vñ wollen Wir uns die Vollziehung solches außfallenden allgemeinen Reichsschlusses mit ernst angelegen seyn lassen. Da auch von Uns oder andern/einiges Volk im Reich/ oder in unsern eygenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben/ wollen Wir die Verfügung thun / das die Churfürsten/Fürsten vnd Stände des Reichs sampt allen dessen Angehörigen bey obbesmelter Werbung mit Versambl-Durchführ-Einquartierungen/ Musterpläzen / oder sonst in einige andere Weg / wider die Reichs Constitutiones, Instrumentum Pacis, vnd absonderlich den Reichs-Abschied de Anno 1570. nicht beschwehren / oder darwider von Uns oder andern verfahren werde. Es soll jedoch auch keinem Reichs-Standt oder eingessenen verbotten seyn/ sich bey aufzwertigen in Kriegs-Diensten zu begeben vnd einzulassen/ da es nicht wider das Reich/ oder einen Standt desselben angesehen.

17. Desgleichen sollen vnd wollen Wir die Churfürsten vnd andere des Heiligen Reichs Stände/ mit den Reichstagen/ Canzley-Gelt/Nachreisen/Vfflagen/vnd Steuren/vnnothürrfittiglich nit beladen noch beschwehren / auch sollen diejenige Chur : Fürsten vnd Stände/ welche vermög des Friedenschluss / Länder haben abtreten / vnd darvor andere annehmen müssen / zu keiner neuen Canzley : oder Lehengebühr vor die vberkommene Herkog: vnd Fürstenthumben vnd Landen vor dasmahl angehalten werden/ oder dazu einigerley weiz verbunde seyn/ auch Wir in zugelassenen nothürrfittigen ohnverfüglichen Fällen die Steuer aufflagen anders nicht/ als nach Aufweisung berührten Friedenschlusses ansehen noch ausschreiben/vnd sonderlich keinen Reichstag außerhalb des Reichs Deutscher Nation/ auch ehe vnd bevor Wir darzu vmb der Sieben Churfürsten Consens vnd Verwilligung/ durch sonderbare Schickung angehalten/vnd Uns mit denselben so wohl der Zeit als Mahlstatt verglichen / oder Sie von selbsten des Reichs

CAPITVLATIO.

Anliegenheit halber Uns darumb vnterhängig angelange vnd entnerte/vornehmen oder ausschreiben/ auch die von dem Reich vnd desselben Ständen eingewilligte Steuer vnd Hülffen zu keinem andern End/ als darzu sie gewilligt worden/vnd andern Reichsständen anwenden/ noch jemanden seinen gebührenden Anteil and bewilligten Reichs-Hülffen/ andern zum Nachtheil nachlassen oder verringern/weniger gestatten/dass ein Reichs Stand von aufwegen eximirt werde.

18. Auch sollen vnd wollen Wir die Churfürsten/Fürsten/Prylaten/Graffen/Herrn/vnd andere Stände des Reichs/ ingleich thaben im Reich/mitrechlichen oder gütlichen Tugleistungen außerhalb Deutscher Nation/vnd von ihren ordentlichen Richtern ertragen/ersfordern/ oder vorbescheyden / sondern sie alle vnd jed Reichs: vnd Cammergerichts Ordnung vnd andere Gesetze vermagt/bevorab auch jeden bey seiner immiedietet, privilegiis de non appellando & evocando bey der Ersten instantz, vnd den ordentlichen ohnmittelbaren Richtern/ mit ausschreib- vnd vernichtung aller dern bisshero dagegen/ vnder was Schein vnd Vorwandtiss seyn möge/ bescheshener Contraventionen/ ergangenen Rescripten/ Inhibitorien vnd Beselchen bleibent/vnd keinen mit Commission/ Mandaten/vnd andern Verordnungen darwider beschwehren/ der eingreissen/noch auch durch den Reichshoff-Rath vnd dz Cammergericht eingreissen lassen. Als auch von Churfürste/Fürsten zu Ständen schon von langem hero so wol wider dz Räys. Hoffgericht zu Rothweil/ als das Weingartische vnd andere Land-Gerichte in Schwaben/allerhand grosse Beschwehrungen vorkommen / auss unterschiedlichen hiebevorigen Reichs Conventen angebracht vnd geklage/dahero auch im Friedenschluß dem Abolition halber allzeit veranlassung beschehen/ So wollen Wir inmittels/bis solchen der Ständen Beschwerden würtlich auf dem Grund abgeholfen vnd

CAPITVLATIO.

vnd von der Abolition erstverührter Hoff- vnd Landgerichten auff dem nechst Reichs Tag ein gewisses statuirt werde/ohnfehlbarlich daran seyn/das die eine Beithero wider die alte Hoff- vnd Land-Gerichts Ordnung extendirte ehehaffts Fälle abgethan/vnd die darbey sich befindende excessus vnd abusus, zu welcher Erfündigung Wir ohn interessirte Reichs Stände ehst deputiren wollen/ förderlichst aussgehebt/sonderlich aber Chur-Fürsten vnd Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions Privilegien/ vngeachtet solche cassire zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabe werden / vnd nechst deme jedem Gravirten frey stehen solle/ von mehr erwehnten Hoff- vnd Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream oder ans Räysel. vnd des Reichs Cammergericht zu Speyer/ ohne einige Unsere Widerred oder Hinderung zu appelliren/ in alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten vnd ihrer Unsterthanen/ auch anderer von alters herbrachter Exemption von vorberührtem Rothweilischen vnd andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten/vnd sie darwider nicht turbiren/ noch beschwehren lassen: Und dieweilen auch vorkommen/dass in Sachen hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit vnd Regalien, als in specie Juris Collectarum, sequelz, vnd dergleichen / zu verschiedenen mahzen ad nudam Instantiam subditorum , ehe vnd bevor Chur-Fürsten vnd Stände darüber gebührēnd gehöre/ mandata cum & sine clausula ertheilt worden/ Als wollen Wir verfügen/ dass in solchen Fällen dem letztern Reichs-Abschied gemäß/ die interessirte Chur-Fürsten vnd Stände vorhin vernothen werden/ bey dessen Hinderbleibung aber ihnen verstatte vnd zugelassen seyn solle/solchen mandatis keine partition zu leisten.

19. Und als vber vnd wider concordata Principum, auch aussgerichte Vertrag zwischen der Kirchen/ Päbstlicher Heiligkeit/ oder dem Stuhl zu Rom / vnd Deutscher Nation/ mit unformlichen Gratien/ Rescripten/ Annaten der Stifft/ so täglich mit mannigfaltigung vnd erhöhung der Officien am Römischen

CAPITVLATIO.

mischen Hoff/ auch Reservation/ Dispensation/ vnd sonderlich
signation all solcher Präbenden/ Prälaturen/ Digniteten/ vnd
Officien/ die sonst per obitum ad Curiam Romanam nit do-
volvir werden/ sondern jederzeit ohngeachtet in welchem Monat
sie auch ledig oder vacierend werden/ denen Erz- vnd Bischoffen
auch Capitulen vnd andern Collatoren zuvergeben heimfallen/ in
weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum electivarum
& Präbendarum, oder in andere Weg/ zu Abbruch der Geist-
lichkeit vnd anders/ wider gegebene Freyheit darzu zu Nach-
theil des Juris patronatus, vnd des Lehen-Herrn stettig vnd ohn-
bottene Gesellschafte vnd Contracten oder Bündnuß/ als Wit br-
richtet/ vorgenommen vnd auffgerichtet worden/ Das sollen wir
wollen Wir mit der Churfürsten/ Fürsten vnd anderer Ständen
Rath/ bey unserm heiligen Vater dem Pabst vnd Stuhl zu Rom/
unser besten Vermögens abwenden vnd vor kommen/ auch dar-
vnd daran seyn/ daß die vorgemelte Concordata Principium
vnd auffgerichte Vertrag/ auch Privilegia vnd Freyheit
halten/ gehandhabt/ vnd denenselben festiglich gelebt vnd nach-
kommen/ jedoch was vor Beschwehrungen darin gefunden/ vnd
Missbräuch entstanden/ das dieselbe/ vermög deshalb gehabter
Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr / bey gehaltenem
Reichstag abgeschaffte/ vnd hinführter verglichen ohne Bewillig-
ung der Churfürsten nit zugelassen werde. Gleicher gestalt wol-
len Wir auch die etlicher Orten eingerissene Missbräuch/ dadurch
die Causæ Civiles von ihrem ordentliche Gericht im H. Reich ab-
vñ außer dasselbe ad Nuncios Apostolicos, vnd wol gar ad Curia
Romanam gezogen worden/ abschaffen/ vernichten vnd ernstlich
verbieten/ auch unfern Kaiserlichen Fiscals so wohl bey unserm
Käyserl. Reichs- Hoff- Rath als Cammer- Gericht anbefehlen/ wi-
der diejenige so wohl Partheyen/ als Advocaten/ Procuratoren/
vnd Notarien/ die sich hinfür verglichen anmassen/ vnd darin
einiger

CAPITVLATION.

einiger Gestalt gebrauchen lassen würden/ mit behöriger Anklag
von Ambts wegen zu verfahren/ damit die Übertreter demnächst
gebührend angesehen vnd bestrafft werden mögen. Doch so viel die-
sen Articul betrifft/ Unsern lieben Oheimen vnd Churfürsten zu
Sachsen/ Brandenburg/ vnd Pfalz/ auch ihren Religions- Ver-
wandten Fürsten vnd Ständen/ ingleichem der ohnmittelbaren
Reichs Ritterschafft/ vnd deren allerseits Underthanen/ vnd denen
Augsburgischen Confessions verwandten/ die Reformirte mit ein-
geschlossen/ welche unter Catholischen Geist: oder Weltlichen De-
brigkeit wohnen/ oder Landfassen seyn/ dem Religion: vnd Pro-
phan Frieden/ auch dem jüngst zu Münster vnd Osnabrück auff-
gerichtetem Friedenschluß/ vnd was deme anhangig/ wie obgemeldt/
ohnabréchig vnd ohne Consequenz/ Nachteil vnd Schaden.

26. Wir sollen vnd wollen auch die grosse Gesellschaften vnd
Rauffgewerbs-Leut vnd andere/ sobishero mit ihrem Gelt regiert/
ihres Willens gehandelt/ vnd mit Wucherung vnd vnzulässigem
Vorkauff vnd Monopolien viel Un geschicklichkeiten dem Reich
vnd dessen Inwohnern vnd Underthanen mercklichen Schaden/
Nachteil vnd Beschwehrung zugesetzt/ vnd noch täglich einführen
vnd gebehren thun/ mit der Chur- Fürsten vnd anderer Ständen
Rath/ innassen/ wie deme zu begegnen/ hie bevor auch bedacht vnd
vorgenommen/ aber nicht vollstreckt worden/ gar abthun/ kei-
neswegs jemanden einige Privilegia auff Monopolia ertheilen/
sondern da auch dergleichen erhalten/ dieselbe vielmehr als den
Reichs Satz: vnd Ordnungen zu wider/ wiederumb abthun vñ auff-
heben. Und dieweil auch Klagen vorkommen/ daß in dem Nider-
Burgundischen Ereyß vnd andern benachbarten Reichs Landen die
etwan daselbst verbottene Einführ- vnd Verhandlung fremder
Manufacturen/ auch wüllnen Tücher vnd anderer guter auffrich-
tiger Wahren/ auch auffs Reich vnd dessen Glieder erstreckt wer-
den wollen/ solches aber dem Inhalt vnd Verstand des Reichs Ab-
schieds de anno 1548. nit gemäß/ auch der Freyheit der Episcopien
zuvis

CAPITVLATIÖ.

zu wider/Sowollen Wir vns dessen Abstellung zu befördern angelegen seyn lassen/im widrigen aber die Fürschung thun/ daß solche vnd andere Wahren auf ermeltem Eräis ins Reich zu bringen glaecher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

21. Wir sollen vnd wollen auch/insonderheit / dieweil die Deutsche Nation vnd das Heilige Römische Reich zu Wasser vnd Land zum höchsten darmit beschwehrt/nun hinführō (jedoch vnd schädiget dern/ vor diesem von dem mehrern theil des Churfürstlichen Collegij bewilligter Zoll Concessionen / Prorogationen vnd Perpetuationen/sampt der selben auf der Räys. Reichs Hoff Eäseley/ oder auch von de Churf. Collegio zwar also geschlossener/aber daselbst wegen entzwischen köninen Räys. codtsfall/ oder andar verhindernüssen noch nit aufgefertigter respectivē gutachten/Cōfens Brieff vnd Diplomaten) keinen Zoll von neuem geben/noch einige alte erhöhen oder prorogirn lassen/ auch vor Uns selbsten könien aufrichtē/ erhöhen od prorogiren/es seyen daß die benachbar vñ interessirte Stände/vñ dero erforderetes/ auch in gebührendes Cōfideration ztchendes gutachten vñhero darüber vermoßen/ vñ nach aller vnd jeder Sieben Churfürsten wissen/willen/zulassen vnd Collegialdrath mit einhellige Schluss also vnd dergestale in diesem Stück vorgangen/dz keines Churfürste Widerred oder dissons dagegen/sondern alle vñ jede dero Collegialstiftchen einmuthig seyst massen Wir diffals die majora nit attendiren/ auch ohne vorgehende un animia zu keine Stande bringē/vnd den Supplicirenden mit seinem begehren gäuschlich hinweg/und abweisen/wie auch alle dieses so vñb neue Zoll/es seye gleich zu Wasser oder Land/ oder der alten Erhöhung/oder auch solcher Erhöhung prorogation anhalte werden/einer Collegial Versammlung zu erwarten erinnern/ vnd neben dem Churf. Collegio jedes mals dahin sehen sollen vnd wollen/ damit durch die ertheilende neue Zoll vnd Concessiones/ andere Chur-Fürsten vñ Stände in ihren vorhin habenden Zoll Einkunffs keine Derringerung/Nachtheil oder Schaden zuleyden haben.

Die-

CAPITVLATIÖ.

Dieweil sich aber zuträgt/daz zwar der Nahm des Zolls bisweilen nicht gebraucht/sondern vnderm Missbrauch vnd Prätext einer Niederlag vnd Staffel Gerechtigkeit/oder sonst von den auff/ vnd abfahrenden Schiffen vnd Wahren eben so viel/ als man es ein rechter Zoll were/ erhoben/ auch der Handlung vnd Schiffahrt durch ungebührliche vnd abgenothigte Auf-/ vnd Einladen/ ausschiffen vñ ausschütten des Geträdiges vnd anderer Güter/ merckliche grosse Beschwehr- vnd Verhinderung verursacht vnd zugefügt wird/ So sollen alle vnd jede dergleichen so wohl vnder wehrendem Krieg/ als vor demselben auff allen Ströhmen vnd schiffbaren Wassern des Reichs ohne vnderschied newerlich anmassende Vornehmē vñ ohne ordēliche verwilligung des Churf. Collegij also aufgebrachte Cōcessiones, oder sonst ein vnd andern Orts vor sich vndernehmēde usurpationes, vnder wž Schein vnd Nahmen auch dieselbe erhalten worden/ oder eigenes Gewalts vnd Willens durchzuführen gesucht werden möchten/null vnd nichtig seyn/ dergleiche auch von Uns niemanden/von wž Würde oder Stand auch der oder dieselbe seyē/ohne oblauts des Churf. Collegij Consens vñ Einwilligung ertheilt werden/ auch eine jedowedern des H. Reichs Churf. welcher sich damit beschwert befindet/frey vñ bevorstehen/sich solcher Beschwehrung/ so gut er kan/selbst zu entheben/doch soll denjenige privilegien, welche Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs sampt der gefreycē Reichs Ritterschafft von Weyland denen vor gewesenen Rom. Königen od Räysern zur Zeit/dg der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nit also eingeführt od nothig gewesen/rechtmässig erlange/oder sonst rüthiglich hergebracht/hierdurch nichts præjudicirt oder benommen/sondern von Uns vff gebührendes ansuchtē/ vermod vñ in Kraft des obgesetzten dritten Articuls confirmirt/ vñ die Stände darbey ohne Eintrag mäglichs/gelassen/alle unrechtmässige Zoll/Staffel vnd Niederlag aber/od derselben Missbrauch/ da einige werē/gleich bey antretung unsrer Räys. Regierung cassirt vñ abgethan/ vnd ins fünffig derselben keine mehr ertheilt werden/is

D ij

geschehe

geschehe dann ersibegter massen / mit einmuthigem Collegial Rath vnd Bewilligung der Sieben Churfürsten. Auff den Fall auch einer oder mehr / was Stands oder Wesens der oder die wieren/einigen neuen Zoll oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihen Chur- und Fürstenthumben/Graf- und Herrschaften vnd Gebieten zu Wasser vnd Land / im auff- vnd absfahren für sich selbst außerhalb Unser Vorfaßren am Römischen Reich / vnd des Churfürstlichen Collegij Bewilligung angestelt vnd auffgesetzte / oder künftiglich ohne Unsere mit obgedachtem einmuthig gem aller vnd jeder Sieben Churfürsten Collegial Consens ertheilte Begnadigung also anstellen oder auffsehen würden / den oder die selbe / so bald Wir dessen von uns selbsten in Erfahrung kommen / oder andern anzeigen darvon empfangen / sollen vnd wollen Wir durch mandata sine clausula vnd andere behörige nochtürftig abhalten / vnd was also vorgenommen worden / gänglich abhun vnd cassiren / auch nicht gestatten / daß hinführō jemand de facto vnd eygenes Vornehmens neue Zoll ansteile / für sich dieselbe erhöhen / oder sich deren gebrauchen vnd annehmen möge.

22. Als auch vielfältig geklage wird / daß vnd verschiedliche unmittelbare Reichs- so wohl als andere Mediat Stätte sich in ne Zeithero ganz neuwerlich vndernommen / vnd noch de facto / auch durch Arresten / vnd andere im heiligen Reich verbottene eingesetzte Zwangs-Mittel vnderstehen / vnder ihen Thoren / oder sonst in anderer Orten in: vnd vor den Stätten / die ein- auff vnd durchgehende Wahren / Getraud / Wein / Sals / Viehe / vnd anders mit gewissen Auffschlägen unter dem Nahmen Accis, Umgelt / Uiderlag / Stand- vnd Marchrechte / Pforten / Brücken / vnd Weg- Rauffhaub / Reutchen / Pfaster- vnd Cento Heiter vnd andern dergleichen Imposten zu beschwören / solches alles aber in dem Effect vnd Nachfolge für nichts anders als einen neuen

neuen Zoll / ja offemals weit höher zu halten / vnd denen benachbar- ten Chur: Fürsten vnd Ständen / dern Landen / Leuten vnd Unter- thauen / auch dem gemeinen Kauff: vnd Handelsmann zu nicht ge- ringem Schaden vnd Ungelegenheit gereichig / auch der Freyheit der Commerciorum des Handel vnd Wandels zu Wasser vnd Land gerad vnd schurstrack's zu wider / So wollen Wir so bald bey antretung unsrer Kayserl. Regierung hierüber gewisse intormation einziehen lassen / auch warinn solche vnzulässige Beschwerungen vnd Missbräuch bestehen / von den benachbarten Chur: Für- sten vnd Ständen Nachricht erfordern / vnd dann dieselbe ohne verzug aller Orten abstellen vnd auffheben / auch gegen die Übertre- tere gebührendes ernsts einsehen thuen / ingleichem unserm Kayserl. fiscal gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen / vnd solle dabeneben einem Jeden Churfürsten / Fürsten vnd Stand / ingleichem der freyen Reichs Ritterschafft erlaubt seyn / sich vnd die seinige solcher Bes- schwerden / wie bey dem 21. Articul allschon vermeldet / selbst so gut er kan zu erledigen vnd zu befreye / doch den ohnmittelbaren Reichs- Stätten vff ihre angehörige Burgherschafften wegen der consum- ptionen ichtwas / ohne berührung / Schaden oder Nachtheil der Fremden / zu schlagen ohnbenommen / auch ohne præjudiz dessen / so sie vor den Kriegs- Jahren in rechtmäßiger übung vnd herbrin- gen gewesen.

23. Desgleichen wollen Wir auch diejenige Ständ / denen von unsren Vorfaßren Römischen Kaysern / mit Verwilligung des Reichs Churfürsten / mit dieser maß vnd vorbehaltung / entweder neue Zoll gegeben / oder die alte erhöhet / oder prorogirt worden / daß Sie mehrgedachte Churfürsten Ihre Unterthauen / Diener / zugewandte vnd andere gefreute Personen / auch derselben Haab vnd Güter mit solchen vonnewem gegebenen / erhöheten oder pro- rogirten Zollen nicht zu beschweren / sondern an allen vnd jenen Orten Ihrer Fürstenthumben vnd Landen mit ihen Wahren vnd Gü- tern Zollfrei durchpassiren / verfahren vnd treiben lassen / sich auch sonst

sonsten der Zolls Erhöhungen halber / gewisser vorgeschriebener
massen verhalten / vnd darüber vermittelst eines sonderbaren
vergleichenen Revers gegen die Churfürsten kräftiglich verbins-
den sollen: Die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben/mit
allem ernst dahin erinnern vnd anhalten/sich hierinn der Schuldig-
keit zu bequemen / vnd angeregten Revers ohne längern verzug
herauß zu geben / vnd den Churfürsten einzuhändigen / denen
aber / so inskünffig obbeschriebener massen/ neue Zoll oder der ab-
tennersteigerung oder prorogation erhalten werden / wollen Wir
vor herausgebung solcher Revers vnser Kayserl. Concessiones
keineswegs auffertigen noch ertheilen lassen. Damit man auch
über die hin vnd wider im Reich zu Wasser vnd Land eingeführte
neue Zoll vnd der alten Erhöhung neben andern imposten vnd
Aufflagen / ob vnd wie jeder prætendent darzu berechtiget/ desto
mehr beständige information vnd Nachricht haben möge / So
wollen Wir Uns dessen bey jedes Kreis Auffschreibenden Fürsten
erkundigen/ darüber auch eine specification geben lassen/ vnd dar-
uff der Abschaffung vnd reduction halber mit dem Churfürst.
Collegio communiciren / vnd da Iemand bey Uns vmb neue
Zollbegnadig: oder Erhöhung der alten vnd vor erlangten Zöllen
suppliciren vnd anlangen würde / So sollen vnd wollen wir ihme
einige Vereröffnung: oder promotorial Schreiben an die Churfür-
sten nicht geben/ noch aufzugehen lassen/ auch weder am Rhein/ noch
sonsten einigem schiffbaren Strom im Heil. Reich keine armirte
Schiff/Aufläger/licenten/ noch andere ungewöhnliche exactio-
nen/ oder was sonst zu sperrvnd verhinderung der Commercien/
vornemblich aber den Rheinischen vnd andern Churfürsten des H.
Reichs zu Schaden vnd Schmälerung ihres hohen regals gereiz-
chig/verstatten oder zulassen.

24. Und wäre es Sach/dass in solchen Fällen newer Zoll oder
Schmäler werden möchten / die Churfürsten zu rechtlichen Ans-
sprüchen

sprüchen activè oder passivè gerichtet / demnach dann solche Zolls-
regal vnd privilegia allein von Römischen Kayfern vnd Königen/
mit Bewilligung der Sieben Churfürsten nach anweisung des 21.
Articuls im Reich ertheilt vnd gegeben werden/ vnd also dern dar-
über einfallender Streit entscheidung vor niemand anders als Uns
gehörig / sollen solche rechtliche Anspruch vor Uns aufgeführt
vnd erlediget werden/ vnd kein Churfürst schuldig seyn/ sich derent-
halben weder an Unserm vnd des Heiligen Reichs Cammerge-
richt / oder andern Gerichten mit ordinariis actionibus anstren-
gen zu lassen / gestalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammer-
gericht gebührende Erinnerung vnd verfügung zu thuen nicht un-
terlassen wollen / auch alle diejenige Proces / welche an ermehrtem
Kayserlichen Cammergericht zwischen den vier Churfürsten am
Rhein sampt oder sonderlich / vnd andern des H. Reichs Ständen
oder Stätten zu vorigen Zeiten bereits passivè oder active anhän-
gig gemacht/darvon widerumb ab: vnd an Unsern Kayserl. Reichs-
Hoffrath avociren vnd ziehen.

25. Und nach deme etliche Zeit hero die Churfürsten an des-
to an schiffbaren Stromen habenden Zöllen mit vielen vnd grossen
Zollfreyungen über ihre Freyheit vnd Herkommen officermahl
durch Beförderungsbrief auch exemptions Befelch vnd zu præ-
judiz der Churfürsten Zollgerechtigkeiten ertheilte privilegia
vnd in andere weg ersucht vnd beschwert werden/ das sollen vnd
wollen Wir als vnerträglich abstellen/ fürkommen/ vnd zumahln
nicht verhengen / noch zulassen / fürters mehr zu üben noch zu ge-
schehen/ auch keine exemptions privilegia mehr ertheilen / vnd
die / so dawider unterm wehrendem Krieg ohne des Churfürstlichen
Collegij Bewilligung ertheilt worden / cassirt , tott vnd ab-
seyn.

26. Ob auch einiger Churfürst/Fürst oder ander Stand / die
freier Reichs ohnmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen/
seine regalien / immedieset / Freyheiten / privilegien / Rechte
vnd

CAPITVLATO.

vnd Gerechtigkeiten halber / daß sie ihme geschwacht / geschmäler / genommen / entzogen / bekümmert / oder betrübt worden / mit seinem Gegenthil vnd Widerwertigen zu gebührlichem Rechten kommen / vnd ihne fürfordern wolte / dasselbe / wie auch alle andere ordentliche schwedende Rechtsfertigungen / oder darüber am Kayserl. Cammergericht zu Speyer erkante Urtheil vnd derselben Executiones sollen vnd wollen Wir nicht verhindern / abfordern / oder verbieten / sondern der Justiz ihren freyen starken lauff lassen.

27. Wir gereden vnd versprechen auch / daß Wir die Churk Fürsten vnd Stände des Reichs / ingleichem die gefreyte Reich Ritterschaffe mit ihren Angehörigen Lehen / die seyen gelegen / wos ist wollen / wann deroselben Vasallen oder Unterthanen ex criminis læsæ Majestatis oder sonstien dieselbe verwürckt hätten / oder noch verwürcken möchten / nach ihrem Willen schalten vnd walten lassen / keineswegs aber dieselbe zum Kayserl. fisco einziehen / noch ihnen vorige oder andere Vasallen aufringen / die allodial Güter auch / welche ex criminis læsæ Majestatis , oder sonstien vorgesezter massen verwürckt seyn oder werden möchten / denen mit den juribus scii belehnt / oder dieselbe sonstien durch beständiges herbringen habenden Churk Fürsten vnd Ständen / unter welcher Obrigkeitlich er Bottmäßigkeit sie gelegen / nicht entziehen / sondern die Lands Obrigkeitten oder Dominos Territorii mit dem confiscirung getragen lassen wollen.

28. Wir sollen vnd wollen auch fürkommen vnd keineswegs gestatten / daß hinsuro Jemanden hohen vnd niedern Stands / Churfürst / Fürst / Stand oder anderer / ohne rechtmäßige vnd genugsame Ursach / auch ungehört vnd ohne vorwissen / That / vnd Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten / welche sich des Werks nicht theilhaftig gemacht / in die Acht vnd Überacht gehan / gebracht oder erklärt / sondern in solchem ordentlicher Proces gehalten vnd vollzogen werde / wie es sich nach aufweisung des H. Reichs vor aussichter Sagungen vnd der im Jahr 1555. reformirter Cammergerichts

reichs Ordnung auch darauff erfolgter Reichs Abschieden gebühret / vnd was deshalb bey dem künftigen Reichstag / wie reuer vrt worden / von Churk Fürsten vnd Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden mögte ; Were es aber sach / daß die That an sich selbsten ganz notori vnd offenbar / der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharlich vnd thätlich fort führe / obwohl es dann nicht eben eines sonderbaren Proces vomöthen / So wollen Wir jedoch auch in diesem fall mit zuziehung des H. Reichs erst gemelter massen ohn interessirter Churfürsten / ehe vnd bevor Wir zu der würcklichen Achtserklärung schreiten / communiciren / vñ ohne deren erfolgten That vnd aufrückliche Einwilligung damit nicht verfahren.

29. Und nach deme das Röm. Reich fass höchlich in Abnehmen vnd Ringerung gekommen / so sollen vnd wollen Wir neben andern die Reichsteuer der Stätt vnd anderer Gefällen / so in sonderer Personen Hand gewachsen / vnd verschrieben / wiederumb zum Reich ziehe / auch eine gewisse designation / in wessen handen dieselbe jekiger Zeit sein / inner 6. Monaten / den nechsten / nach würcklicher unserer Regierung / zur Mainzischen Churf. Cansley einschicken / vnd nie gestattet / daß solches dem Reich vnd gemeinem Nutzen wider Rechte vnd alle Billigkeit entzoge werde / es were dann / vñ solches mit rechtmäßiger Collegialbewilligung aller 7. Churfürste geschehen were.

30. Wenn auch Lehen dem Reich vnd Uns bey zeit unserer Regierung durch Todfall oder Verwirkung eröffnet / vnd lediglich heimfallen werden / so etwas merckliches ertragen / als Fürstenthumsen / Grosschäfften / Stätt / vnd der kleichen / die sollen vnd wollen Wir ohne Vorwissen der 7. Churfürsten ferner niemand leihen / auch niemanden einigen expectanz oder Anwartung darauff geben / sondern zu Underhaltung des Reichs / Unser vnd Unserer Nachkommender König vnd Kaiser behalten / einzehen / vnd in corporieren / doch Uns von wegen unserer Erbländer vnd sonst männlich an seinen Rechten vnd Freyheiten unschädlich sollen auch die Lehen / Krieff vnd expectantien über des H. Reichs angehörige Lehen / welche

che bei einer anderen als Unserer Reichs-Canzley vnd ohne Wissen der Herrn Churfürsten ins künftig erheilt vnd aufgesetzet werden möchten/ ganz ungültig seyn.

31. In alle Weg wollen wir Uns angelegen seyn lassen/ alle die Reich angehörige Lehen juri- vnd außerhalb derselben geleg- vßrichtig zu halten/ vnd derentwegen zuverfügen/ daß Sie zu beg- benden fällen gebührlich empfangen/ vnd renovirt/ auch wider alle vnbilichen Gewalt die Lehen vnd Lehenleuth manutenirt vnd gehandhabt werden; da auch Wir dem eines oder mehr Uns angela- pfangen lassen/ oder wann das mit bequemlich geschehen könnte/ da wegen denen Herrn Churfürsten zu Sicherung des Reichs gebüh- rende Revers vnd Recognition zu stellen.

32. Vff den fall aber zukünftiger Zeit Fürstenthümben/ Grafschaften/ Herrschaften/ Aßter- vnd Lehnsherrn/ Pfandschaf- ten vnd andere gütter dem H. Reich mit Dienstbarkeiten/ Reichsäm- tagen/ sternen/ vnd sonstem verpflichtet/ dessen jurisdiction im Erbschaft oder in andere Weg heimfallen oder vßtwachsen/ in Ab- gung der Churfürsten/ andern zu können lassen würden/ oder da Wit- h. Reich seine Recht vnd Gerechtigkeiten/ Anlagen/ Seuerern/ vnd mi- Sie zuvor zugehört haben/ hindangesezt aller præcedentien ex- emption geleistet/ abgerichtet/ vnd erstattet/ auch solche Land vnd Weltlichen Sachen/ dem Instrumento pacis gemäß/ gelassen- keit/ Städte des Reichs nebst diesem vielfältig beklagen/ das unges- rechter dem in den Reichs Constitutionen enthaltenen: Versehung vnd andreng gegen das Haus Österreich habenden Irrun- gen bisher zu keinen Rechlichen Auftrag gelange können/ als wol-

len wir gleich bey Antretung unsrer Kays. Regierung hierinnen die unverlengte würtliche Vorschung thun/ damit sowolin exemption: vnd ermittelten Steuerwesen/ deme im Jahr 1543. bey damals gehaltenen Reichstag mit Consens vnd Bevilligung des Erkhaus Österreich verglichenem rechtlichen Auftrag unsres Kays. Cammergerichts/ als auch in andern Sachen der Cammergerichts Ordnung wegen der Auftrag in gemein würtlich nachgelebt/ vordenselben beede Theil gegen einander in ihren habenden Rechten vnd præcen- sionen vernommen/ Darauff auch einem jeden schleunige vnd unpar- theysche Justis administrirt werde.

33. Und nachdem im Reich viel Beschwerung vnd Mangel der Münz halben bishero gewesen/ vnd noch sind/ wollen wir dieselbe zum förderlichsten mit Racht der Churf. Fürsten vnd Ständen des Reichs zuvor kommen/ vnd in bestendige Ordnung vnd Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden/ auch zu dem Endt diejenige Mittel/ so in A. 1603. vnd vff vorigen Reichstag durch Churf. Fürsten vnd Stände des Reichs in gemein bedacht/ in gute Ob- acht nemen/ vnd was ferner zuträgliches zu Abwendung solcher lang gewerten Unrichtigkeit auff dem prorogirten nechtkünftigen Reichstag per gut befunden werden mögte/ zumahnen nichts vorzulassen.

34. Wir sollen vnd wollen auch hinsiro ohne Vorwissen vñ ab- sonderliche Einwilligung vnd Consens der 7. Churfürsten/ nie- mand's wes Standes oder Wesens der seye/ mit Münzfreyheiten vnd Münzstätten begaben vnd begnadigen/ auch wo wir beständig befinden/ das diejenige Stände/ denen solches regal vnd privilegium verliehen/ dasselb dem Münz edict vnd andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitution zugegen missbraucht/ oder durch andere missbrauchen lassen/ vnd sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkanntis verlustig ge- macht/ ihren/ wie auch den jenige/ so solches Regal mit unsrer Vor- fahren Königschen Kaysern vnd der Churfürsten Bevilli un- nie erhalten/ oder sonstem rechtessig vnd beständig erbracht/ dassel- be mit allein verbieten/ vnd durch die Reich oder sonstem wider sie

Sie gebührent verfahren lassen/sondern auch einen solchen priviter Ständ ohne Vorwissen vnd Bewilligung der Churfürsten nicht restituiren/Wofern sich aber dergleichen bey mediat Stätten vñ andern/so dem Reich immediat e nicht/sondern Churfürst/Fürst vnd andern Reichsständen vnderworffen/begebe/alsdann soll durch verfahren/vnd solche Münzgerechtigkeit ihne gänzlich gelege/cabfirt/vnd ferners nicht ertheilt werden/massen Wir dann auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen oder andern hohen privilexselben oder der Ständen privilegiien Behinderung oder Abbruch mit willfahren wollen.

35. Und demnach auch wider die im Römische Reich verordnete Posten einige beschweren geführt werden/ So seind zwar dieselbe nach Anweisung des Instrumenti pacis auff die bey nechst kommen dem Reichstag erfolgende Erinnerungen aufzustellen. Wir sollen vnd wollen aber zu gänzlicher Aufhebung deren zwischen Unsern Fürstl. Collegio in An. 1641. auff den Reichstag zu Regensburg vñ selbigem Reichs Postampt eingegaben Gutachtens / vnd der in Verfügung thuen/das Unser General Obrist Reichspostamt in seinem esse erhalten/vnd zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen/ verweiget/ oder nachgesehen/ Insonderheit aber der darmit beklehte General Reichs Postmeister wider alle von Unserm Reys. Hoffpostamt / Jenem bis dahero im Reich bescheshene oder noch fernere ammassende eingrieff / vnd Verschließung absonderlicher Paqueter handgebabe/vnd so wohl in beysein unserer Reysert. Person vñ Hoffstaate/ als abwesend derselben / bey ruhiger Einreichoposten ankommender vnd abgehender Brief vnd Paqueter gegen erhebendes billige Postgelt gelassen/ vnd was deme vnd gemeltem Reichs Abschied zuwider/ auff einigerley weis vnd wegers ganz

gangen vnd verlicheen worden/hiermit allerdings vffgehoben sein/ hingegen Unser Reysertlich Erbland Hoffpostamt bey seiner in An. 1624. erlangter investitur vnd des General Reichs Postmeisters auff dieselbe ertheilte revers, in den Erbländen ganz unbedingt verbreiten vnd darben geschützt werden soll.

36. Und insonderheit sollen vnd wollen Wir vns keiner Succession oder Erbschaft des Röm. Reichs anmassen/vnderwinden/noch vnderziehen oder darnach trachten/dieselbe auf Uns selbst/vnsere Erben vnd Nachkommen/oder auff jemand anders zuwenden/sonder die Churfürsten/Ihre Nachkommen vnd Erben zu jeglicher Zeit bey Ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs/nach Inhalt der güldenen Bull/ vnd dieselbe jedes malz vnd auff alle Fäll/wann sie es vor nohtig vnd zu Erhaltung der Grundgesetz vnd dieser Capitulation, oder sonstten dem H. Reich nohtwendig vnd nützlich befinden/ auch bey Lebzeiten eines Röm. Reysers/ mit oder ohne desselben Consens vorzunehmen/ auch die Vicarios, wie von alters hero vff sie kommen/ Die güldene Bull/ alte Rechten vnd andere Gesetz oder Freyheiten vermögen/ so es zu Fällen kommen/ die Neotturfe vnd Gelegenheit erfordern wird/bey ihrem gesonderten Raht/in Sachen das H. Reich belangend/gerüdiglich bleibe/vnd ganz unbesträngt lassen/ auch nicht nachgeben/daz die Vicariaten vnd derejura, sampt was denselben anhängig/von Jemand disputirt oder bestritten werden: wo aber darwider von Jemand etwas gesucht/ geschan/ oder die Churfürsten in deme getrungen würden/daz doch keineswegs sein soll/daz alles soll nichtig sein.

37. Wir wollen auch die Röm. Königl. Cron forderlichst empfangen/vnd bey allem demselben daz tuhn/so sich derhalben gebühret/ auch alle vnd jede Churfürsten vmb ihr Amt zu versehen/ zu der Kronung erfordern/ vnd was zwischen beeden Churfürsten zu Mainz vnd Cölln wegen der Vnder ihnen der Kronung halber entstandener Irrungen ohnlangst gütlich bergelegt vnd verglichen worden/hiermit confirmirt vnd bestätigt haben/vor dismahl aber den Kronungs actum in der Statt Cölln/zumahln die Statt Nache wegen

wegen dero vnlängst erlittener Gewerbsbrust darzu der Zeit vhab
quem ist/ celebriren vnd verrichten lassen/ auch vnsre Königl. vnd
Reys. Residens/ Abhüesung vnd Hoffhaltung im H. Röm. Reich
Deutscher Nation/ es erforderet dann d' Zustand zu zeiten einander
allen Gliedern / Ständen vnd Untertähnen desselben zu nutzen/
ehr vnd guttem beständig haben vnd halten.

38. Wir wollen vnd sollen auch in dieser vnsrerer Zusag der Wiss Capitulation, der guldnen Bull/ des Reichs Ordnung / oder wie
dieselbe ins künftig geändert vnd verbessert werden mögte/ dem ob
angeregten Frieden in Religion vnd Prophansachen/ auch dem
Landfrieden sampt Handhabung desselben/wie auch der in An. 1555,
vffgerichteten Cammergerichts: nebedes Reichs Executions-Ordnung/ auch mehrmältem Münster vnd Osnabrückischen Friede
schluß/vnd demic zu Nürnberg An. 1650, vffgerichtem Executions-
Recels, auch andern Gesetzen vnd Ordnungen/ so jeho gemacht/
der künftiglich durch Uns mit der Chur: vnd Fürsten auch andern
Ständen des Reichsrath vnd zuthun mögten auffgerichtet werden/
zu wider/ kein rescript, mandat, oder Commission aufzugehen las-
sen/ oder zugeschehen gestatten/in einige weis oder weg/ dergleichen
auch für Uns selbsten wider solche guldne Bull vnd des Reichs
Grenheit/den Frieden in religion vnd prophansache/ auch Mün-
ster vnd Osnabrückischen Friedenschluß vnd Landfrieden / sampt
Handhabung desselben von niemandt nichts erlangen/noch auch
würde/ nicht gebrauchen in keine weis / ob aber diesen vnd andern
vorgemealten Artikulen vnd Puncten einiges zu wider erlangt/ oder
aufzugehen würde/ das alles soll krafftlos / tott vnd absein/ inmassen
vnd abheben/ vnd wo noch/ den beschwerten Parteyen verhalben
wohlmeinige Weis und vnd briefflichen scheim zugeben vnd wider-
ausgeschaffen.

39. Wir wollen vnd sollen auch allen des H. Reichs Churfürsten
und Fürsten vnd Ständen sowohl ihren Votschaften vnd Gesam-
theit/

den/ die von der gefreysten Reichs Ritterschafft mit begriffen/jederzeit
schleunige Audienz vnd expedition ertheilen/den ceselben vnd dem
Reichs Adel ihre confirmationes privilegiorum, auch Lehen vnd
Lehenbriess nach dem vorigen tenor ohnweigerlich vnd aller con-
tradiccion (als welche zum rechtlichen Auftrag zu verweisen) ohn-
gehindert widerfahren/ darbey auch dieselbe über die edition der al-
ten pectorum familiae mit exhibition neuer/ein oder ander Hauss
allein concernirender / vnd von dem Lehenhum kein dependenz
habender/nicht beschwehren/viel weniger die Reichsbeschneunge we-
gen erstgedachter edition der pectorum familiae, die seyen new od
alt/auffhaltenlassen. Soll auch dem Herzogen von Modena / das
Er sich im Krieg mit der Kron Frankreich conjungirt hat/ an der
Belohnung Correggio nicht verhindern/ wann Er anders den Le-
henrechten gemäß sich darzu qualifiziert/ vnd sonst keine andere
rechtmaßige exception vorhanden. Wir sollen vnd wollen auch in
wichtigen Sachen/ so das Reich betreffen/ vnd von hohen præjudicis
vnd weitem Ausschehen sein/balt anfangs der Churfürsten/ auch nach
gelegenheit der Sachen Fürsten vnd Ständen Rahbedenckens
Uns gebrauchen/vnd ohne dieselbe hierin nichts vornehmen.

40. Wir wollen auch künftig bey Antretung vnsrerer Reys. Re-
gierung/ vnsrem geheimen Raht/ wie auch vnsrem Reichshoff vnd
Kriegsraht / wann nemlich Wir des H. Reichs wegen in Krieg
begriffen/ mit Fürsten/Graffen/Herrn/ vom Adel vnd andern ehr-
lichen Leuthen/ Vermög Instrumenti pacis, vnd nicht allein auf
Unsern Undersassen/ Untertähnen vnd Vasallen/ sondern meh-
rentheils auf denen/ so im Reich Deutscher Nation anderer Orts-
een gebohren vnd erzogen/ darum nach Standsgebühr angesessen
vnd begütet / der Reichssatzungen wohlerfahren / gutes Nah-
mens vnd Herkommens/ vnd Niemanden dann Uns/ vnd son-
sten keinem Churz Fürsten oder Standt des Reichs/ noch Auß-
ländischen Potentaten mit absonderlicher Dienstpflichten verwant
seyn/ Ingleichen vnsre Reysel, vnd des Reichsdampter am Hoff/
vnd die Wir sonst inn oder außerhalb Deutschlands zu
gegeben vnd zubeseken haben / als da seind Protectio German-
iae,

niæ, vnd vergleichet / mit keiner andern nation dann gebohrna
Deutschen/die nicht inidern Standis noch Wesens/sondern nahm
haste hohe Personen vnd mehrertheils von Reichsfürsten/Graffen/
Herrn/vnd vom Adel/oder sonstigen guten dapfferen herkomens/ be-
sezen vnd versehen/auch obgemelte ampter bey ihren Ehren/Wis-
sen/ Gefallen/ Recht vnd Gerechtigkeiten bleiben/ vnd denselben
niches entgehen oder entziehen lassen/ So dann verfügen/ das in uns-
fern Reichshoff-Kriegs vnd andern Räthen/ auf den Ritterbänken
zwischen denen vom Ritterstand/ welche zu Schilt vnd Helm Ritter
vnd Stiftmässig gebohren/vnd denen Graffen vnd Herrn/ so in
den Reichscolligiis keine Session oder Stim haben/ oder von sol-
chen Häusern entsprossen vnd gebohren seind/ in der Rahtsession,
dem alten Herkommen gemäß/ kein Unterschied gehalten/ sondern ein
jeder nach Ordnung der angegetretenen Rahtsdiensten ohne einigen
von Standswegen vnder denselben suchenden Vorzug verblebet
Wollen auch in Bestell vnd Ansetzung unsrer Reichshoff-Canzley
so wohl mit des Reichs Vice Canslars/ als der Secretarien/ Pro-
thocollisten/vnd aller andern zu der Reichshoff-Canzley gehöriger
Personen / unserm lieben Neuen dem Churfürsten zu Mainz als
Ers Canslern durch Germanien/ in der ihme allein dißfalls zustehen-
der disposition, vnder was vorwant es seye / keine Eingrieff oder
Verhindernus thuen/noch darin einige Ziel oder Maß geben/ Soll
auch/ was hiebevor darwider vorgangen sein mag/ zu keiner conse-
quentz gezogen/ vnd wann ins künftig etwas darwider gethan oder
verordnet werden mögfe/ vor ungültig gehalten werden/ vnd damit
hinsüro an Unserm Königl. oder Keys. Hoff des H. Reichs Stän-
den vnd andern zum Reich gehörenden/ unpartheyisch vnd schleunig
Recht desto mehrers widerfahren vnd admistirt werden möge/
So wollen Wir bey benantem Reichshoffrath keinen zum Präsi-
dentin oder Vicepräsidenten bestellen/ oder verordne/ es seye dann
ohnmittel- oder mittelbar gesessen vnd begütet.

41. Wir wollen auch die neu aufgesetzte/ vnd von unserm Vorfahrt glori-

Glorwürdigsten Andenkens approbierte Reichshoffraths Ords-
nung/ (es seye dann das bey künftigem Reichstag ein anders verord-
net werde) fest halten lassen/ unter dessen aber neben vorgedachten
Präsideten (wie auch von Chur Mayns anseyenden Reichs Vi-
ce-Canslar) vnd Vice-Präsideten, Unsern Reichshoffrath/ nach Besag vorermelter Reichshoffraths Ordnung vnd Friedens-
schluß / von Fürsten/Graffen / Herrn/ von Adel vnd andern der
Reichssatzungen wolerfahrenen geschickten Leuten/ obbedeuter mas-
sen/nicht allein auf Unsern Untersassen/ sondern grossern Theils/
so im Reich Deutscher Nation gebohren/darinnen nach Standsges-
bühr angesezen vñ begüttert/ ansehen/ ingleichem die onverlangte ge-
wisse Verordnung ihm/ damit sowohl auf Unser Hoff Cammer/
als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Aufz-
gaben/ den würtlich bestelten Präsideten, Reichs Vice Canslar/
als zugleich würtlichem Reichshoffrath/Vice-Präsideten, vnd
andern Reichshoffräthen ihre Reichshoffraths Besoldung richtig
vnd ohne Abgang bezahlt/ auch wegen der Reichshoffraths Stell-
präcedenz vnd respect dene nachgelebt werde / was in jüngster
Reichshoffraths Ordnung deshalb versehen/ vñ dero selben Stand
gemeß ist/ wie sie dann auch wegen der Zoll/ Steuer/ vnd andern
Beschwerden Befreyung Unser vnd des Reichs Cammergerichts
Astellorn gleich gehalten werden sollen.

42. Auch sollen vnd wollen Wir keines wegs dagegenseyn/ dass
der Reichshoffrath durch den Churfürsten zu Mayns/ nach Besag
des Friedenschluss visitirt werde/ auch nicht gestatten/ verbhengen oder
zugeben/ das Unser Geheimen Raths Collegium samblich oder
sonderlich der Reichsachen/ welche vor den Reichshoffrath gehören/
sich anmassen/ darinn sich einmische / oder auff einigerley Weiß dem
Reichshoffrath eingreffe/ viel weniger mit Beselchen oder de cre-
ten, wardurch die im Reichshoffrath geschlossene Sachen vffgescho-
ben/ oder irritirt werden/beschwehre/ oder irre/ was auch einmahl in
erstgemeltem Unserm Reichshoffrath in judicio contradictorio

cum

cum debita causæ cognitione ordentlicher weis abgehändelt vnd
geschlossen ist/darbyen soll es fürters allerdings verbleiben / vnd nit
gends anders/es seye daß durch den ordentlichen Weg dem in offter
meitem Friedenschluz beliebter revision (welche jederzeit / quoad
processum,nach Besag erstgedachten Friedenschluz/durch unpar-
theysche Reichshoffrath/sonchi bey Verfassung der vorigen Ver-
theil/ vielweniger refe enten oder corre fe enten gewesen/aufge-
fertiget werden soll) von neuem in cognition gezogen/ noch dessen
execution gehindert/die am Räys. Cammergericht zu Speyer aber
anhängig gemachte/vnd noch in ohnerortertem Rechten schwedende
Sachen von dat ab: vnd an Unsern Reichshoffrath nicht abgesor-
derte/noch von Uns auffgehoben/vnd dagegen inhibirt,oder sonst
vñ andere weis prescribit, auch was dagegen vorgenommen/als null
vnd unkräftig vom Cammergericht gehalten/ auch ob bemeltem Uns
serm lieben Neuen dem Churfürsten zu Mayns/eine vnd andere Sas-
chen der flagenden Ständen (wann schon dieselbe Unsere Geheimes
vnd Reichshoffrath betreffen) in den Churfürstlichen: oder die gesamte
Reichsräthe/ ihrer Art vnd Eigenschaft nach/zubringen/
proponiren,vnd zur deliberation zustellen/ kein Einhalt gethan/
noch sonst in dero Ers.Canslariat oder Reichs Directorio ziel/
vnd Maß gegeben/ auch kein Stand des Reichs/in Sachen/so præ-
viam causa cognitionem erfordern/ mit Kaiserlichen Decretis
aus dem Geheimen Rath beschwehet/noch dieselbe in judicio ange-
zogen werden soll.

43. Wir wollen auch in Schriften vnd Handlungen des Reichs
keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen/dann die Teutsch
sche oder Lateinische Zungen/ es were dann an Orten außerhalb des
Reichs/ da gantz in gleich einer andren Sprach in Übung were/vnd im
Gebrauch stände/ jedoch in allweg an Unserm Reichshoffrath der
Deutschen und Lateinischen Sprach unabträglich.

44. Wir sollen vnd wollen auch in fleissige Obachtnehmen vnd
verschaffen/ daß alle die expeditiones, so in Guaden: vnd andern
Sachen/

Sachen/ insonderheit aber Diplomata über den Fürstent: Graffen:
vnd Herrnstand/ auch Nobilitates, Patatinaten, vnd Kaysert.
Rathstitul / samt andern Freyheiten vnd Privilegiern/ welche Wir
vnterm Titul vnd Namen eines Römischen Königs oder Kaysers
ertheilet werden/bey keiner andern als der Reichs Cansley / wie sol-
ches von Alters herkommen/ auch Unserer vnd des H. Römischen
Reichs Hoheit gemäß ist/geschehen/wie dann Kraft dieses alle die je-
mige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs Cansley unter
Unserm Räys. Titul vnd Namen/ zeit wehrender Unserer Räys.
Regierung expediert werden/hiermit null vnd nichtig seyn/ vnd die
im petra naten, ehe vnd bevor sie aus der Reichs Cansley gegen ge-
bährende Taxerlegung constituit vnd legitimirt, darfür im Reich
nicht geachtet/ noch ihnen das prædicat oder Titul gegeben werden
solle/ Was aber für Guaden Brief/ Stands Erhöhungen vnd an-
dere Privilegiern in Unserer Reichs Cansley aufgefertige/vnd von
darauf andern Cansleyen vnd sonst wohin intimirt werden / die
selben sollen hemitschuldig vnd gehalten seyn/ gedachte intimatio-
nes nicht allein ohne allen Entgelt oder Abforderung einiger Newen
Tax oder Cansley jurium, wie die Namen haben mögen/ anzuneh-
men/ sondern auch denen im prætranten, dem erhaltenen Stand vnd
privilegio gemäß/ das verwilligte prædicat vnd Titul in den ex-
peditionibus daselbst ohnweigerlich zugeben / vnd bey Straff
dern darin gesetzten poen nicht zu entziehen. Desgleichen wollen
Wir bey Unserer Königlichen vnd Kaiserlichen Regierung bey
Collation Fürstlicher vnd Gräfflicher auch anderer Digniteten
vornehmlich dahin sehen / damit auff allen Fall dieselbe allein des-
sen von Uns ertheilet werden / die es für andern wohl meri-
tirt, im Reich gesessen / vnd die Mittel haben / den affecti-
renden Stand pro dignitate auszuführen/ niemand aber von den
New Erhöhten Fürsten/ Graffen vnd Herren/ dem Fürstlichen
Collegio, es seye gleich vñ selbigen oder der Graffen Bänken/
ad sessionem & votum wider deroselben Willen auffordringen/

sie haben sich dann darzu mit Fürstmessigen vnd Gräfflichen Reichs Gütern vorhero genugsam qualificire, vnd zu einer Standswürdigen Stewer in einem gewissen Eraß eingelassen vnd verbunden/ vnd über solches alles neben dem Churfürstl. auch dasjenig Collegium oder Banck/ darin sie auffgenommen werden sollen/ vorhero genugsam gehört worden; Wollen auch zu præjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechtes desselben digniter/ Stands vnd üblichen Tituls keinen/ wer der auch seye/ mit neuen prædicaten, höhern Tituln oder Wappenbriefen begaben/ soll auch durch eines oder andern unter Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichsgesessenen vnd begüterten zu höhern Standserhebung/dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn/ vnd die ihme zugehörige vnd in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Landsfürstl. jurisdiction verbleiben.

45. Weiln auch der Reichs-Canzley Erz-Amt vnd dern Besieduten nothwendiger Unterhalt durch die Nachlaß vnd moderation der Taxefäll/ so dann daß über die Räys. Concessiones der Privilegien/ Standserhöhungen vnd anderer Gnaden die gewöhnliche diplomata der Gebühr nicht aufgelöst werden/ in grosse Schmälerung vnd Abgang/ vnd dahero in tieße Schuldenlast gerathen/ Als wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben des Herrn Churfürsten zu Mayns L. daran seyn/ vnd darauf halten/ daß von Ihrer L. die allein als Erz-Canzlar diffals nachlossen vnd moderation zu thuen berechtigt seyn/ an den üblichen Reichs-Canzley juribus vnd Taxen nichts mehr nachgelassen vnd moderirt werde/ Wir gereden auch/ daß denen/ so von uns verglichen Räys. Begnadigungen ins Künftig erlangen/ vnd innerhalb drey Monat Zeit hertz nach darüber ihre diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimieren vnderheben/ sich der verwilligten Gnaden vnd Concessionen zurühmen/ oder dern sich würllichen zu gebrauchen/ von Uns keis neswegs zugegeben oder verstattet werden/ sondern Unsere Räys. Begnadigungen solchen fals nach erwehntem Termine ipso facto

Hinwiz

hinwid gefallen/ cassirt vn. aufgehoben/ vnd Unser Räys. Reichs-Fiscal wird alle/ welche ohne Unsere Räys. Verwilligung oder Unsere verordneten Palatinen einiger Stands Erhöhungen/nobilitationen, Rathstituln oder prædicaten vnd deominationen sich anrühmen/ oder selbst eigene Wappen mit offenen oder zugeschaltenen Helmformiren, der Gebühr zu verfahren/ vnd dieselbe nach Gestalt des Verbrechens vnd der Personen zu behöriger Straß zu ziehen schuldig vnd gehalten seyn solle.

46. Dierweiln Uns auch sonderlich gebühret/ des Heiligen Reichs Churfürsten/ als Unsere innere Glieder vnd Haupt-Seulen des Reichs/ vor meniglichen in sonderbahrer hoher consideration zu halten/ so wollen Wir die Verfügung thun/ wann der selben Ambs Verweser vnd Erbämpter bey Unsrem Räys. Hoff begrieffen/ daß dieselbe jederzeit/ vnd insonderheit/ wann und so oft Wir vff Reichs: Wahl vnd andern dergleichen Tagen Unsrem Räys. Hoff begehen/ oder Sachen vorfallen/ darzu die Erbämpter zugebrauchen seyn/ in gebührendem respet halten/ vnd ihnen von Unsrem Hoffämptern keineswegs vor/ oder eingreissen/ oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsrem Hoffämptern jeweiln ersezt werden sollen/ wollen Wir doch/ daß ihnen den Churfürstl. Ambsverwesern vnd Erbämptern einen Weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht/ als ob sie dieselbe selbst verrichtet vnd bedient/ ohnweigertlich gefolget vnd gelassen/ vnd nicht/ wie bis anhero beschehen/ von den Hoffämptern entzogen/ auch Unsrem Hoffmarschall in seinem zukommenden vnd von dem Erzmarschallamt dependirenden Ambsverrichtungen durch Unsere Landsregierung oder andere/ kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.

47. Damit auch Unsere Geheimen so wol als Reichshoffräthe/ wie auch Unser Räys. Cammergericht zu Speyer dieser Capitulation gebührende Wissenschaft haben/ vnd in ihren Rathschlägen/ expeditionen vnd sonstigen sich darnach richten/ wollen Wir ihnen

I. iii

diesse

CAPITVLATIO.

Dieselbe nicht allein vorhalten/ sondern auch bey Leistung ihres Amtes und Dienstpflichten ernstlich einbinden/ dieselbe / so viel einem jedem gebührt/ jederzeit vor Augen zu haben/ und darwider weder zuthun noch zu rathen/ solches auch ihren Diensteyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Solches alles vnd jedes/wie obstehet/haben Wir obgedacht Röm. König den gedachten Churfürsten vor sich vnd im Namen des H. Röm. Reichs/geredt/versprochen/vnd bey Unsern Königlichen Ehren/ Würden vnd Worten/ im Namen der Wahrheit zugesagt/ ihun dasselbe auch hiemit vnd in Krafft dieses Brieffes/ innmassen Wir dann das mit einem leiblichen And zu Gott vnd dem H. Evangelio geswohnen/dasselb stet/fest vnd unverbrochen zu halten/ dem trewlich nachzukommen/ darwider nicht zu seyn/ zu ihun/ noch zu schaffen gehau werde/in einige Weiz oder Weg/wie die möchten eracht werden/ Uns auch darwider einiger Behelfs oder Aufnahmen dispensationes, absolutiones, Geist- oder Weltliche Rechten/ wie das Namen haben mag/nicht zu statten kommen sollen.

Der geben ist in Unser vnd des H. R. Statt Franckfurt dazugehörenden Monatstag Julii, nach Christi Unserer lieben Herrn vnd Seligmachers glorwürdigen Geburt im Sechzehenhundert Acht vnd Fünffzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Ersten/ des Hungarischen im Dierten/ vnd des Boheimischen im Andern Jahr.

Leopold.

V.^e

Ferdinand Graff
Kurs.

(L.S.)

Ad mandatum Sacre Regiae
Majestatis proprium,
Wilhelmi Schröder.

Wolein Hochlöblich Churfürstlich Collegium ans sonderbaren erheblichen Ursachen vor dismal hat geschenen lassen/ das sowohl außmertiger Potentaten vnd Republiken Postschafften/ Gesandten vnd Abgeordneten/ als auch andere allerhand Standis/personas publicas bey jetzigen wehrender Capitulations: vnd andern zu der Wahl gehörenden deliberationibus sich althier in Franckfure am Mayn aufz gehalten/ So solle doch solches ins künftig von niemandes weß Stands oder Würden er seye/ in consequent gezogen/ oder aber wider die Guldene Bull/ die Churfürstliche præminenz vnd in diesem fall zustehenden sonderbahren Rechts allegirt oder gemischneter werden/ Gestaltet dann der Rath/ Bürgerschafft vnd ganze Stadt Franckfure so wohh/ als auch andere Reichts Städte/bey welchen in entstehendem fall hinfür Wahltag angestelt vnd gehalten werden möchten/ hiemit alles ernsts vnd ausdrücklich bey vermeydung der deshalb in der Guldene Bull gesetzten Straff vnd Poen erinnert/ vnd verwarnet werden/ das sie ins künftig/ wann eine Wahltag aufgeschrieben seyn würd/ansterhalb die Herren Churfürsten/ vnd welche sich in Derofelben Suiten zu württelichem Dienst vnd Auffwartung befinden werden/ keine personas publicas, sie seyen wer sie wollen/ außwertige/ oder zum Heil: Römischen Reich gehörige einlassen/ noch ihnen bey anähnendem Wahl Termint auffenthalt verstatten sollen/ deme Sie alkerseits alsonachzukommen vnd sich vor jetzt gedachter Straff zu hüten wissen werden; Und ist zu mehrer Gewissheit/ vnd damit sich niemand deshalb mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe/ dieses Decretum Collegij Electora's ist nicht mit dem hiesigen Rath in forma probante insciuirt, sondern auch den vornehmsten Reichts Städten zu wissen gemacht/ auch über dem der Capitulation anzurücken befohlen worden/ So geschehen Franckfure am Mayn den 27. Junij 1658.

(L.S.)

Churfürst: Matth: Sanktgen.